

# Die Bergbau-Industrie

Organ des Verbandes der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands

Bezugspreis durch Boten vierteljährlich 3 M., durch die Post 3,80 M. Einzelnummern 50 Pf. ♦ Anzeigenannahme: Interlaten-Nalon, GmbH, Berlin SW. 68, Lindenstr. 3. ♦ Preis für die 25 mm breite Millimeterzelle 40 Pf. Plagiatvorstellungen ausgeschlossen. ♦ Postkassen-Konto Hannover Nr. 578 13. ♦ Giro-Konto: Bank der Arbeiter, Angestellten u. Beamten, Filiale Bochum, Viktoriastr. 46. ♦ Tel.-Nr. 608 21. ♦ Telegr.-Adr.: BIV-Verband Bochum.

## Jolimont — Krakau!

Vierzig Jahre Bergarbeiterinternationale.

H. L. Mit Stolz blickten wir im vorigen Jahre auf die 40 Jahre zurück, welche der deutsche Bergarbeiterverband hinter sich hatte. Unter Flintenschüssen gegen streikende Bergleute wurde der Verband geboren, brutale Verfolgung, tausendfache Maßregelung, organisierter Kampf von Unternehmer- und Staatsgewalt, Massenkatastrophen begleiteten seinen Aufstieg. Und doch wurde er groß und einflussreich! Mit ähnlicher Befriedigung können wir heute zurückblicken auf

### Vierzig Jahre Bergarbeiterinternationale

die im Jahre 1890 aus der Taufe gehoben wurde. Lange Jahre wurde sie besonders in Mitteldeutschland verhöhnt, belpöndelt und begehrt. Lange Zeit hatten ihre Debatten, ihre Arbeit nur geringen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Bergarbeiterschaft. Ihre Delegierten wurden verfolgt, zum Teil von Kongressen ausgewiesen. Aber mehr und mehr mußte man die Stimme aus der Tiefe hören und

### heute redet die Internationale gleichberechtigt

mit im Rat der Institutionen, die Lage und Entwicklung des Bergbaues und der Bergarbeiter entscheidend zu beeinflussen berufen sind. Es wäre leicht, mit schön geredeten Worten diese Dinge zu schildern, das Erreichte zu loben und das zu Erstrebbende zu schildern. Wir wollen uns begnügen, ganz profaisch die Entwicklung zu schildern und daraus die Gewissheit schöpfen: Rückwärts nimmer, vorwärts immer!

\* \* \*

### Der erste Kongreß.

Das Protokoll des ersten Internationalen Bergarbeiterkongresses von 1890 umfaßt 23 Seiten Schreibmaschinenschrift in kleinem Format. Der gedruckte Bericht von 1891 umfaßt 16 Seiten, das Protokoll des Kongresses von Nimes 1928 dagegen 176 Druckseiten. Die gedruckten Berichte allein, die dem diesjährigen Kongreß in Krakau vorliegen, umfassen 108 Seiten!

Am 18. Mai 1890 fand in Jolimont in Belgien der erste Internationale Bergarbeiterkongreß statt. Seine Einberufung ging auf Anregungen der englischen Bergarbeiterorganisation zurück. 17 Bergarbeiter, die an dem Internationalen Sozialistenkongreß in Paris 1889 teilnahmen, besprachen dort auf englische Anregung die Frage eines Internationalen Bergarbeiterkongresses und beauftragten den englischen Bergarbeiterverband mit seiner Vorbereitung. Unter dem 19. Dezember 1889 erging an die Bergarbeiter der verschiedenen Länder eine Einladung. Die an Ludwig Schröder gerichtete Einladung für Deutschland hatte folgenden Wortlaut:

„15 North Road Durham.

Geehrter Herr! Es ist in Vorschlag gebracht worden, einen internationalen Kongreß von Arbeitern, die in den Kohlen- und Eisengruben von England, Deutschland, Frankreich, Belgien usw. beschäftigt sind, abzuhalten.

Belieben Sie nun gefälligst anzugeben:

1. Ob Ihre Genossen sich auf diesem Kongreß vertreten lassen möchten?
2. Ob Ihrem Dafürhalten gemäß der Kongreß in England oder in einem Lande des Kontinents stattfinden sollte und in letzterem Falle in welchem?

Um unmittelbare Erwiderung bittet

mit Brudergruß!

W. Crawford, Schriftwart.“

Daß die Anregung von England ausging, erklärt sich aus dem industriellen und gewerkschaftlichen Vortritt Englands in der damaligen Zeit. Der großkapitalistische Betrieb eilte in England dem in anderen Ländern um mehr als ein halbes Jahrhundert voran. Wirtschaftliche Kämpfe und Erfolg der Arbeiterklasse gab es dort schon zu einer Zeit, in der in anderen Ländern Interessenlosigkeit, dumpfe Verzweiflung, brutale Unterdrückung jeder organisatorischen Regung der Arbeiterklasse an der Tagesordnung waren. Wie in Deutschland, so wurde auch in Belgien um 1890 herum die gewerkschaftliche und politische Bewegung mit allen Mitteln unterdrückt. Wie unter dem Sozialistengesetz in Deutschland die Gewerkschafter in lokale Fach- und Unterstützungsvereine flüchteten, so geschah es in Belgien, praktisch mit gutem Erfolg, in die Genossenschaftsorganisation. Jolimont wies zur Zeit des Kongresses eine Genossenschaftsorganisation auf, die 3650 Mitglieder hatte und im Halbjahr vorher für 350 000 M. Waren umgesetzt und für 230 000 M. Brot in eigener Bäckerei gebacken hatte. In einer von dieser Genossenschaft erbauten Halle tagte der erste Internationale Bergarbeiterkongreß.

36 englische Delegierte vertraten 345 000 organisierte Bergleute. Fünf von den Delegierten, Burt Crawford, Abraham Fenwick und Pic-

hardt waren Parlamentsmitglieder. Frankreich war durch 7 Delegierte vertreten, darunter Basly, der vorher schon einmal Parlamentsmitglied gewesen war. Belgien sandte 5 Delegierte, Oesterreich 1, Deutschland 5.

Konnte England stark und selbstbewußt diesen Kongreß veranlassen und beschicken, so war die Beschickung von Deutschland mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Die Wahl von Delegierten in Verbandsversammlungen war gesetzlich unzulässig, Geldsammlungen für die Delegation auf Grund des Sozialistengesetzes verboten und mit Strafe bedroht. Die deutschen Delegierten konnten in Jolimont die „Emscher-Zeitung“ vorlegen mit einer Bekanntmachung, in der darauf hingewiesen wurde, daß Geldsammlungen für diesen Kongreß verboten und mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bedroht sei. Mancher Bergmann im Ruhrgebiet wurde gemahregelt, weil er Geld für diesen Kongreß gesammelt hatte. Paul Horn, der ebenfalls zum Kongreß delegiert war, konnte nicht erscheinen, da er verhaftet wurde, um eine gegen ihn erkannte Gefängnisstrafe von einem Jahr zu verbüßen. August Bebel hatte der deutschen Delegation als Beitrag zur Bestreitung ihrer Reisekosten einen Betrag von 100 M. überandt.

Dieser wie eine Reihe der folgenden Kongresse zeigten die Einmütigkeit, mit der die Bergleute international nach einer Besserung ihrer Lage strebten. Er zeigte aber auch die Schwierigkeiten der Verständigung, die zum Teil in der verschiedenen Sprach- und Denkweise, hauptsächlich aber in der verschiedenen industriellen und gesetzgeberischen Lage ihren Grund hatten. Während die Deutschen, Belgier usw. auf dem Kongreß in Jolimont geschlossen für die gesetzliche Einführung der Achtstundenschicht eintraten, stimmten neun englische Delegierte dagegen, weil sie nicht vom Parlament, sondern von der eigenen organisatorischen Kraft die Verkürzung der Arbeitszeit erwarteten. Das Parlamentsmitglied Picardt trat dem Standpunkt der kontinentalen Bergleute bei, 21 Engländer stimmten für den Antrag auf Forderung der gesetzlichen Achtstundenschicht, der mit 90 gegen 9 Stimmen angenommen wurde. Entscheidend auf diesem Kongreß war der Beschluß, einen internationalen Bund der Bergarbeiter zu gründen und ein internationales Komitee einzusetzen.

### Sammlung und Kampf.

Nachdem dieses Komitee im September 1890 getagt hatte, fand am 31. März 1891 der zweite Kongreß in Paris statt. Hier waren unter 99 Delegierten die Deutschen vertreten durch Nikolaus Warken, Jakob Thome, Johann Müller, Peter Schilo aus dem Saargebiet, Ernst Dückerhoff, Nikolaus Kahn, Julius Löwenstein, Friedrich Bunte, August Siegel, Ludwig Schröder, Josef Schröter, Johann Meyer, Jakob Brodam, Johann Marggraf, Michel Ballmann, Heinrich Bauer aus dem Ruhrgebiet; Anton Strunz aus Sachsen und W. Diten aus dem Wurmgebiet.

1892 fand der Kongreß in London statt, 1893 in Brüssel. Das waren für Deutschland, Oesterreich und Belgien Jahre schlimmster Verfolgung der Bergarbeiterorganisationen. Während 1893 der Bergarbeitervertreter Thomas Burt in England Unterstaatssekretär war, konnten Oesterreich und Deutschland nur je einen Delegierten nach Brüssel schicken. Die französischen Delegierten Basly und Lamendin wurden auf Betreiben der klerikalen belgischen Presse ausgewiesen, weil sie im französischen Streik die Bergarbeiter des nördlichen Frankreich aufgewiegelt haben sollten! Vorstellungen des Kongresses bei dem Minister nützten nichts, die Ausweisung blieb bestehen und so konnte der Kongreß zum Zeichen des Protestes nur die Ausgewiesenen geschlossen zum Bahnhof begleiten. Noch zwölf Jahre später, 1905, durften Basly und Lamendin an einem Internationalen Bergarbeiterkongreß in Belgien nicht teilnehmen, weil die frühere Ausweisungsverfügung noch nicht aufgehoben war.

1893 wurde erstmalig die Frage der Sozialisierung, der Nationalisierung oder Verstaatlichung der Bergwerke, ebenso die Frage der internationalen Kohlenregelung besprochen. 1894 behandelte der Kongreß in Berlin, wo er von Paul Singer und Karl Legien begrüßt wurde, dieselben Fragen. Hier zeigte sich in den Berichten so recht der Unterschied zwischen England und den Ländern auf dem Kontinent. England konnte schon über teilweise Siebeneinhalbstundenschicht und über Löhne von 6 Schilling 3 Pence (fast 6,40 M.) berichten, während in Deutschland und Belgien 8 $\frac{1}{2}$  9, ja 12 bis 14 Stunden gearbeitet wurde und die Löhne jämmerlich niedrig standen. Oesterreich berichtete über 3 M. Hauerlohn Frankreich über 3,20 M., Schlesien wies einen Gesamtjahresverdienst von 680 M. auf, für Hauer von 720 M. In Belgien arbeiteten noch tausende von Frauen unter Tage, die Arbeitszeit betrug bis zu 13 und 14 Stunden.

In Paris 1895 wurde erstmalig die Frage des Schlichtungswesens, der Schlichtungsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten besprochen, weil diese Frage damals das englische Parlament beschäftigte. Bei der Beratung wunderten sich die Engländer über die bescheidenen Deutschen, die eine Lohnforderung von 5 M. aufstellten, während die Engländer die Auffassung vertraten, das höchste bzw. mindeste müsse sein 8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Ruhe, 8 M. Lohn. Auf dem Kongreß 1898 in Wien brachen die Engländer, als die Lage in Oesterreich geschildert wurde, in den Ruf aus: Sind denn die österreichischen Bergarbeiter Sklaven? Die deutschen Delegierten mußten ihnen aber sagen, daß die Zustände in Deutschland genau so erbärmlich waren.

Jahr für Jahr wurde auf den Kongressen die Frage der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit, des Grubenschutes, der Wurmkrankheit, der Unfälle, Invaliden- und Knappschaftsversicherung besprochen und immer wieder versucht, auf diesen Gebieten die Dinge durch die Gesetzgebung der verschiedenen Länder vorwärts zu treiben.

Als 1901 einige deutsche Delegierte auf dem Friedhof der Lachaise einen Kranz am Grab der Kommunisten von 1871 niederlegten, entrüstete sich die deutsche Zentrumspresse außerordentlich darüber. Ein Jahr später, 1902 in Düsseldorf, war August Brust ein aufmerksamer Zuhörer auf dem Internationalen Kongreß und wünschte nachher im „Bergknappen“ „den guten Bestrebungen des Kongresses baldigen Erfolg“. 1903 und auf einigen folgenden Kongressen wurden Entschließungen angenommen, welche die Bergleute aller Länder zur Wahl von Arbeiterabgeordneten aufforderten. 1904 erschienen zum ersten Mal amerikanische Delegierte auf dem Kongreß, Mitchell und Dodd. Auch später sandten die Amerikaner, die seit 1904 der Internationale angehören, noch zu manchen Kongressen ihre Vertreter. Von 1905 an spielte auf den Kongressen auch des öfteren die Frage von Krieg und Frieden eine Rolle. Wiederholte Entschließungen sprachen sich für die Vermeidung von Kriegen durch Einsetzung internationaler Schlichtungsgerichte aus. Nach dem gemeinsam geführten deutschen Streik von 1905 waren in London 1906 zum erstenmal Imbusch, Steger und Effert als Vertreter des christlichen Gewerkschaftsvereins anwesend. Es kam zu einem Zusammenstoß, insbesondere zwischen den Engländern und den Vertretern des Gewerkschaftsvereins, weil eine internationale Vereinbarung über die Aufnahme ausländischer Bergarbeiter in den heimischen Verband bestimmte, daß nicht nur diese Bergleute ein Jahr organisiert gewesen sein mußten, sondern daß auch ihre Organisation zwei Jahre der Bergarbeiterinternationale angehören mußte. Verschärft wurde die Debatte durch die Feststellung, daß ein Sekretär des Gewerkschaftsvereins, der nach dem großen Unglück nach Courrières gefahren war, sich dort mit dem gelben Verband statt mit der französischen Organisation in Verbindung gesetzt hatte. Die christlichen Vertreter wiesen darauf hin, daß dies nicht in ihrer Absicht gelegen habe; einen Betrag zur Unterstützung der Opfer hätten sie nicht dem französischen Verband überwiesen, aber auch nicht den Gelben, sondern der deutschen diplomatischen Vertretung in Paris. Dieser Kongreß beschloß übrigens einstimmig eine Resolution zugunsten internationaler Kohlenregelung. Auch 1907 in Salzburg waren Effert, Imbusch und Steger vertreten. Auch hier gab es wieder scharfe Vorwürfe der Oesterreicher und besonders der Engländer gegen die christliche Organisation, deren Sonderbestehen sich die Engländer nicht erklären konnten. Die deutschen Delegierten verhielten sich sehr zurückhaltend, der Kongreß nahm eine Entschließung zugunsten einer einzigen Organisation in jedem Lande an.

Immer und immer wieder nahmen die internationalen Kongresse Stellung zur Frage der Verhütung von Massenunfällen, zur Grubeninspektion durch Arbeiterkontrolleure usw. Es ging ja auch fast kein Kongreß, bei dem nicht Rückschau zu halten war auf große Grubenunglücke. Hibernia, Carolinenglück, Reden, Courrières, Radbod usw. dröhnten der Öffentlichkeit die Mahnung ins Ohr: Schafft Schutz dem Bergmannsleben! Aber nur eigene Kraft, steigender Einfluß der Arbeiterklasse auf die Gesetzgebung brachte hier langsam Besserung, bis nach dem Kriege der Fortschritt in erheblicherem Umfang sichtbar wurde. Um andere Fragen, so die der Tarifverträge, fanden seit 1909 auf den internationalen Kongressen lebhaftere Debatten statt. Aber bis zum Kriege war in den Ländern, außer England, der Fortschritt auf diesem wie auf anderen Gebieten nur gering.

### Dann kam der Weltkrieg

und zerriß jäh alle Bande, die jahrzehntelange internationale Arbeit zwischen den Berufsgenossen der verschiedenen Länder geknüpft hatte. Jahrelang standen in törichter Verblendung die Menschen bewaffnet einander gegenüber, Millionen über Millio-

nen wurden getötet, zerlegt, vergiftet. Viele Millionen starben im Lande den Entbehrungsstod, Millionen von Kindern gab der Hunger eine böse Mitgift für ihr späteres Leben mit. Vergiftet wurde auch die öffentliche Meinung in jedem Lande durch systematischen Lügenfeldzug, Unterdrückung der Wahrheit durch brutale Zensurmaßnahmen, durch Verfolgung der Friedensfreunde. Und doch hörte auch während des Krieges nicht jede internationale Frühlingnahme auf. Schon 1916/1917 wurden die Fäden wieder angespannt und nach dem Kriege gehörten die Bergarbeiter zu den ersten, die ihre internationale Verbindung wieder aufnahmen. Eine Sitzung des Internationalen Komitees am 12. Februar 1920 hatte die Vorarbeiten für den

### 25. Internationalen Kongress in Genf

getroffen, der sich von seinen Vorgängern wesentlich unterschied. Noch einmal gab es harte Worte zwischen den Vertretern der verschiedenen Länder. In ihrem Bericht hatte die belgische Organisation harte Worte nicht nur gegen Deutschland, sondern auch gegen die deutsche Bergarbeiterorganisation gefunden. Sie warf der letzteren vor, daß sie nicht gegen die Schandtat der deutschen Militaristen mit ihrem verbrecherischen Kaiser an der Spitze protestiert hätten. Auf dem Kongress selbst unterstrichen die belgischen Kameraden diesen Vorwurf und erweiterter ihn durch die Behauptung, daß die deutsche Organisation nichts unternommen habe gegen die unwürdige Behandlung der belgischen Kriegsgefangenen in Deutschland. Kamerad Wisman konnte nachweisen, daß solche Vorwürfe auf den Mangel an Kenntnis des Verhaltens der deutschen Bergleute während des Krieges zurückzuführen seien. Gerade für die Kriegsgefangenen habe der Verband sich nachweislich in der wirksamsten Weise eingesetzt. Einmütig machte man in Genf unter das Vergangene einen Strich. Am Interesse der historischen Wahrheit wollen wir hier aber noch einmal festhalten, daß der deutsche Bergarbeiterverband sich während des Krieges zwar auf den Boden der Landesverteidigung gestellt hat, daß er aber klar und deutlich seinen Friedenswillen zum Ausdruck brachte. Im Geschäftsbericht für 1913/14 lesen wir:

„Der Krieg war und ist nach unserer Ueberzeugung keine unausweichliche Notwendigkeit! Wären den Völkern die Umtriebe der auf die Herbeiführung eines Kriegszustandes bemüht oder unbewußt hinarbeitenden Eintreibungsdiplomatie und der Rüstungsindustriellenpresse früh genug und allgemein bekannt geworden, dann hätten die Friedensfreunde in allen Ländern einen unüberwindlichen Rückhalt gehabt, und das furchtbare Welt drama blieb uns erspart. Als erst der Krieg unmittelbar vor der Tür stand, als die Saat der Kriegspolitik aufging, da konnte kein Mensch, auch keine Protestaktion der organisierten Arbeiter und anderer Friedensfreunde das Verhängnis mehr abwenden! Jean Jaures, der einflussreichste französische Sozialistenführer und Friedenspolitiker, fiel am 31. Juli 1914 in Paris von Mörderhand getroffen — ein Weltsignal! Die Vernunft entfloß, die Leidenschaft siegte. Nun galt es nur noch das Heimatland vor dem furchtbaren Kriegsschreden zu beschützen! In diesem Sinne handelte nun auch die gewerkschaftlich und politisch organisierte Arbeiterschaft Deutschlands in Gemeinschaft mit den anderen Volksgenossen. Die Arbeiter in Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Rußland usw. handelten gleichfalls als Vaterlandsverteidiger; teilweise entsandten sie sogar (Frankreich, Belgien und Großbritannien) Vertreter ihrer Klasse in die Landesregierungen. Selbst in Italien, das notorisch in einen frivolen Eroberungskrieg eintrat, hat nur ein Teil der Gewerkschafter und Sozialisten keinen „Burgfrieden“ mit der Regierung geschlossen.“

Im Geschäftsbericht für 1914/15 lesen wir:

„Heute, wo schon mehr als zwei furchtbare Kriegsjahre hinter uns liegen, ist die Zahl der Menschen, die den Krieg für „notwendig“ oder sogar, weil angeblich eine „Zeit der sittlichen

Neugeburt“, für wünschenswert hielten, ungeheuer zusammengeschmolzen. Der Abscheu vor dem wahnwitzigen Menschenabschlachten und der Vernichtung anderer unersetzlicher Kulturwerte ist in allen Völkern riesig gestiegen! In allen Ländern sind die Friedensfreunde an Zahl und Einfluß stark gewachsen, die Beschwörer starker Einschränkungen der militärischen Rüstungen und Regelung der internationalen Streitfragen durch internationale Schiedsgerichte haben bedeutenden Zuwachs erhalten, auch aus Kreisen, die diese Forderungen früher als „weltfremd“ abwiesen. Noch kommt das in öffentlichen Kundgebungen nicht entsprechend zum Ausdruck, weil die Machthaber in den betreffenden Ländern entweder solche Kundgebungen gewaltfam unterdrücken, oder fast so gut wie die ganze Presse, weil unter dem direkten oder indirekten Einfluß großkapitalistischer Kriegstreiber stehend, ein falsches Bild von der Volksstimmung wiedergibt. Diese falsche Kriegstreiberpresse, auf die das größte Maß von Schuld an der Vergiftung der Völkerbeziehungen vor dem Kriege entfällt, ist auch hauptsächlich an der langen Dauer des Krieges, indem sie den Völkern immer noch vorlägt, dieser Weltkrieg könne durch eine „entscheidende“ militärische Niederlage des Gegners, oder gar durch seine „Vernichtung“, nicht aber durch einen Verständigungsfrieden beendet werden... Unsere Verbandsvertretungen haben aber auch nicht den geringsten Zweifel darüber geäußert, daß sie Gegner eines Eroberungskrieges und Gewaltfriedens, entschiedene Freunde eines Verständigungsfriedens sind, der die Völker zur dauernden Kulturarbeit zusammenführen muß!“

Das war sicherlich unter der Zensur immer eine deutliche Sprache!

Ganz auffallend trat in den Berichten an den Kongress in Erscheinung, daß die Bergarbeiterorganisationen aller bedeutenden Länder in Wirtschaft und Gesetzgebung ihres Landes mehr zur Geltung kamen als vor dem Krieg. Die Arbeitszeit war überall bedeutend verkürzt, der Lohn erheblich gesteigert, die Arbeiterorganisationen mehr als früher mitbestimmend in der Wirtschaft. In den Berichten nahm die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues, der Sieben- und Sechsstunden-schicht, der internationalen Kohlenregelung einen breiten Raum ein. Noch mehr war das auf dem Kongress selbst der Fall, auf dem diesmal auch wieder der Gewerkschaftlicher Bergarbeiter durch Zambusch, Effert, Harsch und Rürup vertreten war.

### Auch Zambusch für Sozialisierung.

Zambusch sprach u. a. zur Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues und sagte, er wünsche, daß die Frage der Sozialisierung auf diesem Kongress zur Sprache gebracht und auch bald ihrer Verwirklichung entgegengeführt werde:

„Das Bergwerkseigentum muß im Interesse des Volksganges verwaltet und ausgenutzt werden. Nicht das private Gewinnstreben des einzelnen, sondern das Wohl der Gesamtheit muß entscheidend sein.“

Die Kohlen- und Kaliwirtschaftsgesetze in Deutschland genügten nicht den Ansprüchen der Arbeiter,

„denn die Gewinne aus dem Bergbau fließen auch bei diesem System immer noch den einzelnen zu. In stets zunehmendem Maße wird aber bei uns der Gedanke vertreten, das arbeitslose Einkommen müsse unbedingt ausgeschaltet werden und besonders bei der Kohle wird dieser Standpunkt mit aller Schärfe vertreten. Der privatkapitalistische Betrieb muß ein für allemal aufhören, denn die Arbeiter wollen nicht mehr länger einzelne, die nichts tun, bereichern... Wir wollen also nach Möglichkeit einen Weg suchen, der den Privatkapitalisten vom Bergbau ausschließt, den tüchtigen leitenden Fachmann aber als Leiter der Unternehmung bestehen läßt. Der private Kapitalist wird ausgeschaltet werden müssen, ohne den Bergbau zu bürokratisieren oder zu fiskalisieren... Wir wollen dabei eine Beteiligung der

Arbeiter und der Angestellten an der Leitung und der Verwaltung, damit auch die Arbeitslust der Arbeiter und Angestellten erhöht wird, damit auch ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erhöhung der Produktion in ausreichendem Maße ausgenutzt werden können.“

Der Kongress nahm einstimmig eine Entschließung zugunsten der Sozialisierung an, ebenso einstimmig die von Hue angeregte deutsche Entschließung für eine internationale Kohlenregelung mit Hilfe des Internationalen Arbeitsamtes und der Organe des Völkerbundes.

### Erfolge der letzten Jahre.

Gerade die letzteren Fragen sind seitdem durch unsere Internationale vorwärts getrieben worden. (Die Christlichen gründeten nach Genf eine eigene Internationale.) Erstmals nahm die Internationale praktischen Einfluß auf solche Fragen durch die Korrespondenz mit der Reparationskommission 1922 und die Ende dieses Jahres in Paris im Gebäude der Reparationskommission abgehaltene Konferenz. Unter Vorlage reichen statistischen Materials trugen unsere Vertreter dort vor, in welchem Maße die deutschen Reparationskohlenlieferungen die Lage nicht nur der deutschen Bergwerke und der deutschen Volkswirtschaft, sondern auch der Bergleute in Frankreich, Belgien, England usw. verschlechterte und bedrohte. Die Darlegungen machten einen sichtbaren Eindruck auf die Reparationskommission, so daß sie sich bereit erklärte, mit Unternehmer- und Arbeitervertretern die Frage weiter zu besprechen. Der Ruhrkampf machte dieser Möglichkeit ein Ende. —

Auf den internationalen Kongressen in Frankfurt 1922, Prag 1924 und Nimes 1928 nahm die Frage der internationalen Kohlenregelung und der Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen einen großen Raum ein. Dieses Bestreben hatte den praktischen Erfolg, daß zunächst das Internationale Arbeitsamt die Arbeits- und Lohnverhältnisse des Steinkohlenbergbaues in den verschiedensten Ländern untersuchte und darüber bis jetzt zwei Berichte für die Jahre 1925 und 1927 herausgab. Erstmals wird 1930 die Internationale Arbeitskonferenz die Frage einer internationalen Vereinbarung über die Arbeitsdauer in Bergwerken zu beraten haben. Auch in der Frage der internationalen Kohlenregelung sind nach dem Vorstoß des Internationalen Kongresses in Nimes und dem ständigen Nachhören des Exekutivkomitees Fortschritte zu verzeichnen, indem durch den Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes Konferenzen über diese Fragen unter gleichberechtigter Teilnahme der Bergarbeitervertreter veranstaltet wurde. Sind auch in beiden Fragen, der internationalen Produktions- und Marktregelung wie in der Frage der Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen noch nicht die praktischen Erfolge zu verzeichnen, die wir anstreben, so beweisen doch gerade diese Vorgänge der letzten Jahre, daß die organisierte Bergarbeiterschaft heute in der Welt eine ganz andere Stellung einnimmt, wie in den Kindheitstagen der kontinentalen und internationalen Organisation.

Diese Stellung zu festigen und auszubauen, durch den Einfluß der Bergarbeiterinternationale im einzelnen Land und international die Lage der Bergarbeiter materiell und kulturell zu bessern, ihnen und ihren Organisationen die gleichberechtigte Mitbestimmung in der Wirtschaft zu erkämpfen, dazu soll der Kongress in Krakau beitragen und deshalb begrüßen Millionen von Bergarbeitern diese Tagung mit einem herzlichen „Glückauf“!

### Anfänge der Bergarbeiterbewegung.

Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein, die von Ferdinand Lassalle im März 1863 gegründete Organisation zur Erringung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts, hatte anfänglich seinen Hauptsitz in Leipzig, dann in Berlin. Für die einzelnen Orte ernannte die Leitung Bevollmächtigte, die die Vermittlung der örtlichen Mitgliedschaften mit der Zentrale besorgten. Nun bestand in Preußen aus dem Jahre 1850 eine im höchsten Maße rüchständige Vereinsgesetzgebung, die unter anderen vorzöglichen Bestimmungen auch das Zensurbündungsgesetz politischer Vereine unterwarf. Schon am 11. August 1863 erging von Berlin ein ministerieller Rundbrief an die Regierungspräsidenten, der an diese Bestimmungen erinnerte und bei Uebertretung des Verbots ein Einschreiten für geboten erachtete. Am 21. März des nächsten Jahres fragte der Berliner Polizeipräsident bei dem preussischen Minister an, ob er vielleicht keine abzuwartende Haltung gegenüber der Berliner Mitgliedschaft des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins aufgeben solle. Wobey habe der Verein in Berlin nur wenig Beachtung gefunden und seine Versammlungen seien nur von 25 bis 30 Personen besucht gewesen. Der Minister erklärte sich einverstanden, daß vorläufig von einem Einschreiten abgesehen sei — mit anderen Worten: die Regierung war sich bewußt, daß sie leicht die Berliner Mitgliedschaft der Lassalleaner zu einem selbständigen politischen Verein stampeln konnte, der mit dem Zentralverein in Verbindung stehe, eine Maßnahme, von der sie aber aus politischen Gründen zur Zeit noch Abstand nahm.

Mit dem Wachstum der sozialistischen Bewegung änderte sich aber die Lage. Im Juli 1865 wurde nämlich doch die Berliner Mitgliedschaft des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins politisch geschlossen. Die Gerichte betätigten die polizeiliche Anordnung und so drohte denn jeder Mitgliedschaft, je nach dem Besinden der örtlichen Behörden, die Gefahr, kurzerhand geschlossen zu werden. Und zwar galt das nicht nur für politische Vereine, sondern auch für die beruflichen Organisationen der Arbeiter. Die gewerkschaftliche Zusammenfassung der Arbeiter lag ursprünglich nicht im Plane der Lassalleischen Bewegung. Aber die Arbeiter kamen von selber zu der Einsicht, daß trotz dem von Lassalle so stark betonten „Ehernen Lohngesetz“ doch der Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vielem nütze sei. So konnten denn auch die Jünger diesem Drange nicht ausweichen und von drei Seiten zugleich tauchten dann in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre die Gewerkschaften auf. Begonnen von den damaligen Liberalen, entstanden die Hirsch-Duncker'sche Gewerkschaften; die Lassalleaner gründeten ihre „Arbeitervereine“ und die zweite sozialistische Bewegung, die sich aus den demokratischen Arbeitervereinen in Sachsen und Süddeutschland bildeten und sich im Jahre 1869 als „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ zusammenschlossen, ihre „Gewerkschaften“.

Um diese Zeit war es, daß der Lassalleaner G. B. Zoelcke in Hjerlohn dem Polizeipräsidenten zu Berlin die Anfrage machte, daß am 12. Oktober 1868 unter dem Namen Allgemeine Genossenschaft der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter Deutschlands ein Verein definitiv gegründet ist, der eine Genehmigung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt und seinen Sitz in Berlin hat. Als Präsident der Genossenschaft gab das Schreiben an: Zoelcke als Präsident,

Bergmann Georg Jerichow (Hjerlohn) und den Buchbinder J. W. Kayse (Essen) als Vizepräsidenten, Bergmann W. Schaefer (Hjerlohn) und Bergmann J. Laszkowski (Essen) als Ersatzmänner. Als Vorort der Genossenschaft wird Essen angegeben; der von ihm gewählte Ausschuss besteht aus 11 Personen; als Bevollmächtigte sind gewählt und vom Präsidenten beauftragt der Maschinenmeister Walter für Hjerlohn, der Bergmann E. Eckardt für Essen. Nun entstand die Frage: Wo hatte die Genossenschaft ihren Gerichtsstand und welche Polizei war für sie zuständig: in Berlin, wo sie sachungsgemäß ihren Sitz hatte, oder in Hjerlohn, dem Wohnsitz des Präsidenten? Der Magistrat dankte für die polizeiliche Betreuung der Genossenschaft und schob sie dem Berliner Polizeipräsidenten zu. Die Regierung zu Arnshieg verpflichtete dem Magistrat bei. Der preussische Minister des Innern, dem der Fall vorgelegt wurde, konnte dieser Auffassung weder in ihrer Allgemeinheit, noch, soweit sich dies ohne vollständige Kenntnis der zu erwähnenden tatsächlichen Umstände übersehen läßt, in Beziehung auf den vorliegenden Fall beitreten. Es sei richtig, daß die im Vereinsgesetz gemeinte Ortspolizeibehörde diejenige des Vereinsortes sei; es könne aber nicht zugegeben werden, daß darüber, welcher Ort als Vereinsort anzusehen sei, der Wortlaut der Satzungen allein und selbst dann für maßgebend zu erachten sei, wenn derselbe mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehe. Dieser Gesichtspunkt dürfe um so weniger außer Betracht bleiben, wenn es sich, wie in vorliegendem Falle aus dem weiteren Inhalt der Satzungen zu entnehmen sei, um die Erneuerung des Verjüchs handle, ein über das ganze Land verbreitetes Netz von Einzelvereinen, die in einem Zentralorgan ihre Verbindung finden, unter dem Scheine eines einzigen großen Landesvereins zu begründen. Es wird in dem ministeriellen Schreiben hingewiesen auf den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein, der eine ähnliche Organisation wie die Genossenschaft habe und gegen den mehrere Erkenntnisse ergangen seien, worin angenommen worden sei, daß die einzelnen Ortsabteilungen als besondere Vereine anzusehen seien. Dann heißt es weiter:

Auch bei anderen als politischen Vereinen ist keineswegs gleichgültig, ob die Einreichung der Statuten und des Mitgliedsverzeichnis, also die Gewährung der Grundlagen für die Lieberwachung, derjenigen Ortspolizeibehörde gegenüber, auf deren Sitz der Verein nur dem Namen nach besteht, oder bei derjenigen statzufinden hat, in deren Bezirk derselbe tatsächlich in Wirklichkeit ist. Selbst abgesehen von der Frage, ob die erwähnte Genossenschaft etwa schon jetzt als ein politischer Verein betrachtet werden oder sich bei der nächsten Gelegenheit als solcher enttüllen könnte, ist es daher rechtlich wie praktisch begründet, dieselbe nicht als einen einzigen Verein, sondern als eine Verbindung von vieler einzelnen Vereinen zu behandeln, wie organisierte Ortsabteilungen vorhanden sind.“

„Allerdings muß der Minister zugeben, daß, wenn seine Voraussetzung im allgemeinen zutrifft, sie doch in einzelnen Fällen der Grundlage entbehren“ kann. Darum erucht er, bevor er seine Entscheidung treffe, die Arnshieger Regierung, sich über die bisher bekannt gewordene Tätigkeit und Organisation der Vereinsabteilung in Hjerlohn unter dem vorangebezeichneten Gesichtspunkte zu äußern.“ Zum Schluß teilt er mit, daß er die Regierung zu Düsseldorf bezüglich des in Essen vorhandenen Teils der Genossenschaft ebenfalls zum Berichte aufgefordert habe. Die Düsseldorfer Regierung teilte den Landräten ihres Bezirkes den ministeriellen Erlaß in Abschrift mit und fügte hinzu:

„Wir glauben bei dieser Gelegenheit, im Hinblick auf die täglich mehr an Umfang zunehmenden Bestrebungen der Arbeiterpartei, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß alle Organe der Polizeiverwaltung eine erhöhte Tätigkeit werden entfalten müssen, um diesem gefährlichen Treiben mit allen zulässigen Mitteln entgegenzuwirken. Sie (die Landräte) wollen dieses den Ihnen unterstellten Polizeiorganen einbringen und in Erinnerung bringen und Sorge tragen, daß mit Benützung der in der obigen Ministerialverfügung niedergelegten Gesichtspunkte auf Grund des Vereinsgesetzes namentlich dann eingeschritten werde, wo nach allen Umständen angenommen werden muß, daß ein Verein oder eine als selbständiger Verein anzusehende Ortsabteilung desselben tatsächlich an einem anderen Orte seinen Sitz hat, als an demjenigen, welcher von den Mitgliedern oder in den Vereinsstatuten als solcher zum Schein bezeichnet wird.“

In den Akten der Düsseldorfer Regierung ist über die Zoelcke'sche Gründung nichts weiter vorhanden, als was hier berichtet wird. Am 7. Januar 1870 erging aus dem Ministerium des Innern ein Erlaß an die Regierungen, den Landräten sowie den Polizeibehörden in den Städten die Anweisung zu erteilen, daß sie, wenn etwa vorkommend, auf Verbeiführung umfangreicher Arbeitseinstellungen abzulebenden Bewegungen unter den Arbeitern nicht allein im Beginn sofort eine berichtigende Anzeige an die Behörden derjenigen Gebiete, in denen Bergbau betrieben wird, bei dieser Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, daß den Bergbehörden, nachdem die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 durch das allgemeine Berggesetz vom 2. Mai 1865 aufgehoben sind, gegenwärtig eine amtliche Einwirkung auf die Beseitigung von sogenannten Streiks nicht mehr zusteht und daß es daher Aufgabe der oberörtlichen Polizeibehörden ist, in solchen Fällen die Anordnungen zu treffen, welche im Interesse der Sicherheits- und Ordnungspolizei, insbesondere auch zum Schutze derjenigen Arbeiter geboten sind, welche sich an der Arbeitseinstellung nicht beteiligen wollen.“

Im „Volkstaat“, dem Blatt der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, findet sich am 8. Mai 1870 eine Aufforderung zur Mitteilung der Adressen von zuverlässigen Arbeitern aus den Orten Kockem, Zell, Erarsbach, Bernstapel, Trier, Saarburg, Saarlouis, Saarbrücken, Neunkirchen, Pörsbrücken, Rümmlingen, Kaiserslautern, Neustadt, St. Wendel, Hünge, Kirn, Noll und Oberstein. Dieser Aufruf konnte den wahren Augen der Berliner Polizei natürlich nicht entgehen. Der Minister des Innern machte in einem Erlaß vom 15. Januar 1870 den Oberpräsidenten der Rheinprovinz auf die der Ordnung und Sicherheit angeblich drohenden Gefahren aufmerksam mit den Worten: „Der Inhalt des Artikels scheint darauf hinzudeuten, daß die Leiter jener Partei mit Plänen umgehen, welche die Anwesenheit von Arbeiterbewegungen vorzugswiese in den Saarbrücker Kohlenrevieren begünstigen. Es wird sich dabei empfehlen, etwaige weitere Anzeichen, welche eine Bestätigung dieser Vermutung entnehme lassen, vorzüglich zu beachten. Nachdem ich die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand lenkte, überlasse ich Ihrem Ermessen, die Sache in geeigneter Weise zur Kenntnis der betreffenden Regierungen und Polizeibehörden zu bringen.“ Es war gewiß nicht von der damaligen Sozialdemokratie zu fürchten, daß sie sich an die Revolutionierung der Bergleute an der Saar und der Ringer an der Mosel wagen werde. Es ist auch

# Arbeitslosigkeit und Arbeitszeit.

P. Z. Die Arbeitslosigkeit hält fast unvermindert an. Von der sonst um diese Zeit beobachtbaren saisonmäßigen Verminderung der Arbeitslosenzahl ist so gut wie nichts zu merken. Daran beweist sich am besten, daß wir uns in einer allgemeinen Wirtschaftskrise befinden. Wir empfinden heute solche Krisen weniger, weil der Lohn infolge der Tarifverträge gegen willkürlichen Abbau geschützt ist. Wer also in Arbeit steht, bekommt in dieser Krisenzeit genau den gleichen Lohn, den er schon in der guten Konjunktur sich sichern konnte. Die Arbeiterklasse merkt also die Wirkung der Krise fast nur noch an der Verminderung der Arbeitsgelegenheit. Kurzarbeit (Feierschichten) und Arbeitslosigkeit kennzeichnen die Situation. Aber auch hier ist die Krisenauswirkung sehr stark gemäßig durch die Arbeitslosenunterstützung.

Mit der Arbeitslosenunterstützung jedoch kann das Problem der Arbeitslosigkeit nicht als gelöst gelten. Das Ziel muß immer sein und bleiben: die Arbeitslosigkeit mit Arbeitsbeschaffung zu bekämpfen! Wie aber ist das möglich? Das ist die große Frage, die über allen sozialen und politischen Erwägungen steht. Zwei Forderungen sind hierzu in letzter Zeit herausgestellt worden. Die eine kommt von der Arbeitgeber-, die andere von der Arbeitnehmerseite. Die Arbeitgeber verlangen Verbilligung der Produktion durch Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung, während die Arbeiter fordern: Behebung des Abfahes durch Lohn-erhöhung (Stärkung der Kaufkraft) und Verminderung der Arbeitszeit, um Platz zu schaffen für die Arbeitslosen. Was ist nun richtig? Uns will scheinen: die Forderung der Arbeiter! Zumindest trifft das zu jeder Zeit zu bezüglich der Arbeitszeitverkürzung. Sie ist der einzige Weg, die Arbeitslosen in den Produktionsprozess hereinholen zu können. Warum?

Nun, es ist eine feststehende Tatsache, daß gerade die Staaten, die die größten Arbeitslosenziffern haben, jene sind, die sich auf dem Weltmarkt als starke Konkurrenten gegenüberstellen. Die Konkurrenz zwingt diese Staaten in den ungeheuren Rationalisierungsprozess, den wir gegenwärtig sich vollziehen sehen. Sein Zweck ist: Erspareung von teurer menschlicher Arbeitskraft zur Wettbewerbsfähigkeit. Aber nur vorübergehend. Der Konkurrent gibt sich ja nicht beim ersten Erfolg des anderen geschlagen, sondern — rationalisiert ebenfalls. Der beabsichtigte Erfolg: Verbilligung der Produktion durch Ersparnis von menschlicher Arbeitskraft mit dem Ziele, konkurrenzfähiger zu werden, ist damit wieder zunichte gemacht. Der Erfolg der Rationalisierung war — und ist in diesem Zielstreben immer — nur ein vorübergehender. Geblieben aber sind die Arbeitslosen, die durch die Rationalisierung überflüssig wurden im Produktionsprozess. Wie kommt das?

Nun, wir sagten schon, daß durch die Rationalisierung menschliche Arbeitskraft gespart werden soll. Anders ausgedrückt heißt das: Mit weniger Arbeitern die gleiche — oder gar noch gesteigerte — Warenmenge erzeugen. Logischerweise müßten dann auch mehr Waren verkauft werden können, wenn alle Arbeiter trotz der Rationalisierung in Arbeit bleiben sollen. Ein Beispiel: Angenommen, es werden nur Federhalter produziert und die Deutschen brauchen jährlich davon 10 Millionen Stück. Mit der Herstellung sind 1000 Arbeiter beschäftigt, so daß jeder 10 000 anzufertigen hat. Durch eine Erfindung kann jetzt ein Arbeiter jährlich 20 000 Federhalter herstellen. Damit werden 500 Arbeiter überflüssig. Die Sache ist klar. Die Frage bleibt nun: Wie können die arbeitslos gewordenen wieder Beschäftigung finden?

Dadurch wäre das möglich, daß mehr Federhalter abgesetzt werden können als früher. Dafür gibt es mehrere Wege. Erstens könnten wir jetzt auf dem Weltmarkt Konkurrenz machen und noch 10 Millionen ins Ausland verkaufen, wofür dann die 500 Arbeiter wieder eingestellt werden müßten. Wir haben aber vorhin schon gesagt, daß die ausländische Konkurrenz nicht schlafen wird. Sie wird ebenfalls ihre Erfindungen machen und auch ihre Arbeitsproduktivität mindestens in gleicher Weise erhöhen. Jetzt wäre der Schaden schon doppelt groß. Sie würden uns damit wieder den Auslandsabsatz streitig machen, so daß unsere 500 Arbeiter wieder auf der Straße liegen würden. Daneben aber wären nun auch im Ausland die gleiche Zahl arbeitslos geworden, wie jedem sofort klar sein wird. So hat dieser Rationalisierungsprozess also nur vorübergehenden Vorteil, aber bleibenden Schaden gebracht. Das Endergebnis ist nämlich, daß mit der Hälfte Arbeitskraft der ganze Bedarf an Federhaltern gedeckt werden kann.

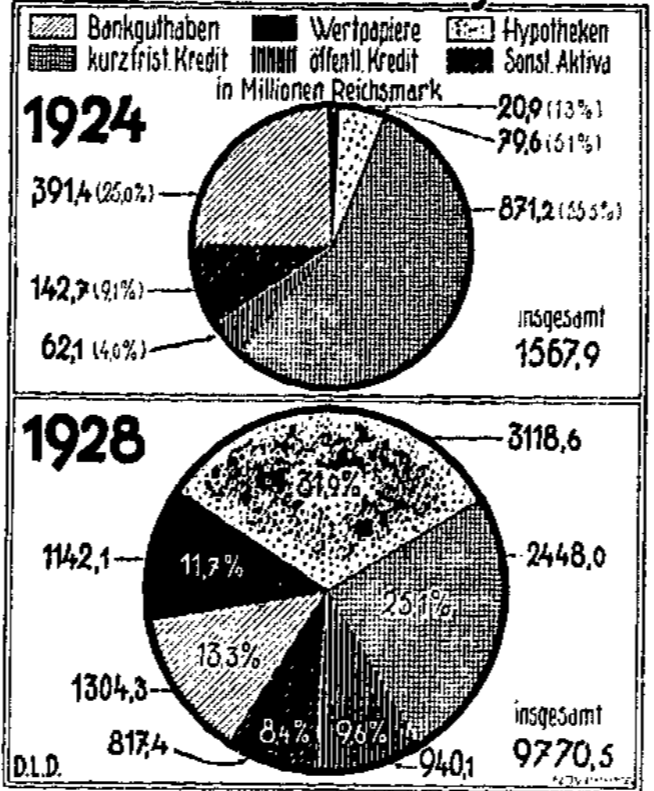
Wenn also der Bedarf, oder besser: die Nachfrage nach Federhaltern nicht gesteigert werden kann durch Steigerung der

wäre also zu fragen: Ist denn nicht eine Steigerung der Kaufkraft möglich? Wir bejahen diese Frage in der Forderung nach Lohnerhöhung, während die Unternehmer sie verneinen durch Ablehnung der Lohnforderung. Wir wollen aber dem Für und Wider hierzu heute nicht nachgehen, sondern nur die weitere Frage stellen: Wo liegt der Ausweg aus der vorhin geschilderten Arbeitslosigkeit, wenn keine Steigerung der Kaufkraft über Lohn-erhöhung möglich ist? Hier sagen die Unternehmer: In der Verlängerung der Arbeitszeit, weil dadurch eine neue Verbilligung der Waren möglich wäre und damit eine erneute Steigerung des Absatzes. Aber auch das wäre nur vorübergehend und würde uns genau wie vorhin zum Ausgangspunkt zurückführen, weil ja auch die Konkurrenz diesen (vermeintlichen) Vorsprung bald wieder weitmachen würde durch gleiche Maßnahmen. Am Schlusse wäre die Situation noch weiter verschlimmert. Und was sagen wir?

Der Ausweg liegt hier allein in einer Verkürzung der Arbeitszeit! Nehmen wir das Beispiel mit den Federhaltern. Wäre nach der ersten Erfindung die Arbeitszeit um die Hälfte verringert worden, dann wären sämtliche Arbeiter in Arbeit geblieben, ohne daß sich für den Betrieb die Produktion verteuert und der Verdienst geschmälert hätte. Abzuziehen wären nur die Unkosten für die Rationalisierungserneuerung. Hierfür wäre vielleicht ein Viertel Arbeitszeit zu rechnen, so daß also dann die Arbeitszeit nicht um vier Achteil oder die Hälfte zu verringern wäre, sondern nur um drei Achteil. Wenn dabei also immer noch Arbeiter übrig blieben, dann würden diese ja aufgenommen von der notwendigen Rationalisierungserneuerung, also im Maschinenbau usw. Nur so gesehen läßt sich der einzige Ausweg aus der Arbeitslosigkeit finden. Es kommt darauf an, daß mit dem existierenden Produktionsapparat der Bedarf für die Gesellschaft hergestellt werden kann. Die vorhandene Arbeiterzahl kann dann nur durch Regulierung der Arbeitszeit im Produktionsprozess aufgeteilt werden. Kann man mit dem vorhandenen Produktionsapparat von heute mit 15 Millionen Arbeitern in acht Stunden die notwendige Warenmenge herstellen und wir haben daneben noch 3 Millionen Beschäftigungslose, dann muß die Arbeitszeit pro Tag so weit herabgesetzt werden, daß die 18 Millionen an der Herstellung der gleichen Warenmenge beschäftigt werden können. Das ist das Problem.

Gewiß, daß das nicht so leicht durchzuführen ist, wie sich das sagen läßt, ist klar. Das kommt aber nicht daher, weil es unmöglich wäre, sondern liegt im privatkapitalistischen Wirtschaftssystem begründet. In ihm vollzieht sich alles unter dem Druck der Konkurrenz und unter dem Prinzip der vorteilhaftesten Kapitalverwertung zugunsten des Besitzers. Das zwingt zu jener Entwicklung, die wir an dem Beispiel mit den Federhaltern aufzeigten. Der Privatkapitalismus produziert sich mit seinem wachsenden Reichtum eben gleichzeitig neue und größere Schwierigkeiten. Sein Pech ist, daß diese Schwierigkeiten gleichzeitig die Schwierigkeiten der proletarischen Klasse, nämlich das Anwachsen der Reservearmee (Arbeitslose) sind. Und diese Klasse, die diese Schwierigkeiten als im Privatkapitalismus enthalten erkennt, wird hier unaufhaltsam ihren von Marx gezeichneten Weg gehen. Vorerst aber steht diese Klasse nicht still. Große Kampfgruppen stehen gesammelt in den Gewerkschaften, die heute schon um eine vernünftige Wirtschaftsorganisation kämpfen. An der Spitze steht hier das Zielstreben nach Verkürzung der Arbeitszeit. Das ist die einzige Möglichkeit, die Arbeitslosigkeit aus der Welt zu schaffen. Wäre das einmal von allen Zuständigen und im sozialen Ringen engagierten Instanzen richtig begriffen, dann könnte heute schon viel gegen die Arbeitslosengefahr geschehen. Es scheint aber, als ob noch härtere praktische Lehren notwendig werden, als wir sie bis jetzt schon erhielten. Wenigstens aber sollten die Arbeiter selbst die Situation erkennen lernen und im Verbands eine Schutzwehr für unser Zielstreben errichten helfen!

## Wie die deutschen Sparkassen ihre Gelder anlegen



Der Weltspartag am 31. Oktober rückt das Problem des Sparens wieder einmal drähtlich in den Vordergrund. Dabei tauchte auch die Frage auf nach der Verwendung der Spargelder durch die deutschen Sparkassen. Unser Schaubild veranschaulicht deutlich das Zurückdrängen der Anlagen in kurzfristigen Krediten und die ungeheure Steigerung der Verwendung der Spargelder für Hypotheken; also eine zunehmende Sicherung des eingezahlten Kapitals.

Kaufkraft, dann ist der Segen des Rationalisierungsprozesses nun umgeschlagen in einen sozialen Fluch. Dieses Beispiel erhält völlig die sozial-wirtschaftliche Situation, in der wir uns befinden. Ob wir es nur mit Federhalterfabrikation zu tun haben oder mit der gesamten heutigen Warenproduktion, der Rationalisierungsprozess ist sich in seiner Auswirkung gleich. Hier

kaum anzunehmen, daß der Anruf im „Volkstaat“ zur Einfindung von Adressen „zuverlässiger Arbeiter“ besonderen Erfolg gehabt hat. Aber die Bürokratie vom Polizeiminister bis zum Dorfpolizisten sah die Gefahr in zehnfach gesteigertem Maße und der Herr Minister hielt es für geraten, auch die Bergwerksdirektion in Saarbrücken und den Bergbaupolizisten in Bonn mobil zu machen. Auf der anderen Seite zeigt es von Mut und Tatkraft, wenn die junge sozialdemokratische Bewegung sich an Gebiete heranwagt, die uns noch auf manche Jahrzehnte hinaus verschlossen bleiben sollten.

## Erholungsurlaub im Ausland.

(Nachdruck verboten.)

Während in Deutschland der Erholungsurlaub noch nicht durch Gesetz, sondern nur durch Tarifverträge geregelt ist, haben eine größere Zahl fremder Länder den Urlaub der Arbeitnehmer bereits gesetzlich festgelegt. Im folgenden soll das bisher gesetzlich geregelte Urlaubsrecht besonders hinsichtlich der Voraussetzungen der Urlaubsgewährung und der Urlaubsdauer einem Vergleich unterzogen werden und im Anschluß daran die tarifliche Regelung dieser Fragen.

Die in den einzelnen Ländern erlassenen Gesetze können in zwei Gruppen geteilt werden, je nachdem sie sich auf eine einzelne Berufsgruppe oder auf alle Arbeitnehmer oder doch wenigstens auf die Arbeitnehmer der wichtigsten Wirtschaftszweige erstrecken. Zu den allgemeinen Gesetzen gehört das österreichische Gesetz vom 30. Juli 1919 über den Urlaub von Arbeitern, das bestimmt, daß allen Arbeitern und Angestellten der der Gewerbeordnung unterstellten Unternehmen jährlich bezahlte Ferien gewährt werden müssen. Arbeiter der von einem Staate, einem Lande, einer Kommune betriebenen Eisenbahn, in Dampfschiffahrt und im Bergbau sind mit in den Geltungsbereich des Gesetzes hineingezogen worden. Daneben sind für gewisse Spezialgruppen von Arbeitnehmern (Privatangestellte, Ortsangehörige, Landarbeiter, Journalisten usw.) besondere Gesetze erlassen. Auch das tschechische Gesetz vom 3. April 1925 betreffend Einführung eines bezahlten Urlaubs für Arbeitnehmer steht Ferien für alle auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigten Personen vor. Eine Ausnahme hiervon gilt für Arbeitnehmer, deren Urlaubsberechtigungen schon auf Grund eines besonderen Gesetzes geregelt sind, wie z. B. Bergarbeiter. In Luxemburg durch Gesetz vom 6. Dezember 1926 und in Italien durch die Charta der Arbeit vom 21. April 1927 gewährt ebenfalls sämtlichen Arbeitnehmern einen jährlichen bezahlten Erholungsurlaub. Nach dem polnischen Gesetz vom 16. Mai 1922 haben Arbeitnehmer, die auf Grund des Arbeitsvertrages im Gewerbe, Bergbau, Handel, in Büros, Verkehrs- und Transportanstalten usw. ohne Rücksicht darauf, ob diese Betriebe im privaten oder staatlichen Besitze oder im Besitze von Selbstverwaltungskörpern sind, Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Urlaubs im Jahre. Auch das finnische Arbeitsvertragsgesetz vom 1. Juni 1922 und das lettische Gesetz vom 21. März 1922 finden Anwendung auf fast alle Arbeitnehmer. Ebenso bestehen sich die Bestimmungen des allgemeinen sowjetrussischen

Arbeitsgesetzbuches auf Angestellte und Arbeiter aller Arbeitszweige, die gegen Lohn in staatlichen, öffentlichen oder privaten Unternehmungen und Anstalten beschäftigt sind.

Von den überseeischen Ländern sei erwähnt das brasilianische Dekret vom 24. Dezember 1925, das den größten Teil der Arbeitnehmer umfaßt und dessen Geltungsbereich durch Verordnung vom 30. Oktober 1926 noch erheblich erweitert wurde durch Einbeziehung der Personen, die z. B. in Restaurants, Hotels, Bäckereien, Konditoreien, Zigarrenläden, Modegeschäften, Verlagsanstalten, graphischen Werkstätten und Transportunternehmungen aller Art beschäftigt sind. Ebenso umfaßt das australische Gesetz vom 13. März 1921 fast alle Arbeitnehmer.

Die Schweiz, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Spanien und Chile enthalten nur für gewisse Spezialkategorien von Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über den Urlaub. So enthält beispielsweise das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten Urlaubsbestimmungen. Konfessionelle Verfehrsanstalten, die Post- und Telegraphenverwaltung gehören zum Anwendungsbereich des Gesetzes.

Das gesetzliche Urlaubsrecht sucht immer weitere Ausdehnung zu gewinnen. Das zeigen die Entwürfe und Gesetzforderungen in verschiedenen Ländern, so in Deutschland (Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes), Belgien, Schweden, Ägypten und China.

Zu fast allen allgemeinen und besonderen Gesetzen ist der Urlaubsanspruch erst mit dem Vorliegen einer gewissen Mindestdienstzeit gegeben, die nicht unterbrochen sein darf. Gewährung von Urlaub ohne Mindestdienstzeit kennen nur vereinzelte Gesetze, so z. B. das oben erwähnte Schweizer Bundesgesetz vom 6. März 1926, das litauische Gesetz vom 12. Februar 1921 und das brasilianische Dekret vom 21. Dezember 1925. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen beträgt sie in Sowjetrußland 5 1/2 Monate, sonst 6 Monate bis zu 1 Jahr. So z. B. im deutschen Entwurf 1 Jahr, in Österreich für Arbeiter und Jugendliche 1 Jahr, für Privatangestellte, Ortsangehörige, Schauspieler 6 Monate, in Italien, den meisten Schweizer Kantonen, Belgien, Griechenland, Luxemburg, Brasilien, Chile 1 Jahr, in der Tschechoslowakei für Arbeiter 1 Jahr, für Kopfarbeiter 6 Monate, in Polen für Dandarbeiter 1 Jahr, für Kopfarbeiter 6 Monate, in Dänemark, Finnland und Lettland für Arbeiter, Jugendliche und Eisenbahnangestellte 6 Monate.

Auch in den Tarifverträgen ist als Voraussetzung für den Erwerb des Urlaubsanspruches eine Mindestdienstzeit genannt. Die Wartezeit unterliegt aber meist noch viel größeren Schwankungen als bei der gesetzlichen Regelung.

Die Dauer des Erholungsurlaubs schwankt je nach der Dienstzeit und der Art der Beschäftigung. Nach dem deutschen Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes steht jedem Arbeiter nach einjähriger ununterbrochener Tätigkeit unabhängig Anspruch auf Urlaub zu, welcher sich selbständig mit jedem weiteren Jahre bis zu einer Höchstdauer von 9 Tagen verlängert. Der 3 Tage übersteigende Urlaub ist jedoch nicht unabhängig, sondern kann durch Tarifvertrag ausgedehnt werden. Nach den allgemeinen Gesetzen des Auslandes beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs: In Österreich für Arbeiter nach 1 Jahr Dienstdauer 1 Woche, nach 5 Jahren 2 Wochen, für Jugendliche unter 16 Jahren nach 1 Jahr 2 Wochen. In der Tschechoslowakei für Arbeiter nach 1 Jahr 6 Tage, nach 10 Jahren 7 Tage, nach 15 Jahren 8 Tage, für Lehrlinge nach 6 Monaten 8 Tage. In

Luzern nach 1 Jahr 1 Tage, nach 5 Jahren 5 Tage, nach 10 Jahren 7 Tage, nach 20 Jahren 12 Tage. Besonders günstig sind die Bestimmungen des polnischen Gesetzes. Danach erhalten Arbeiter nach 1 Jahr Dienstdauer 8 Tage, nach 3 Jahren 15 Tage, Jugendliche unter 18 Jahren nach 1 Jahr 11 Tage. Kopfarbeiter nach 6 Monaten 2 Wochen, nach 1 Jahr 1 Monat. In Lettland nach 6 Monaten 2 Wochen, dagegen in Finnland nach 6 Monaten nur 1 Tage, nach 1 Jahr 7 Arbeitstage. In Sowjetrußland nach 5 1/2 Monaten 2 Wochen, Jugendliche unter 18 Jahren aber 1 Monat, Arbeiter in ungesunden Betrieben 1 bis 1 Monate. In Brasilien erhalten nach dem Dekret von 1925 Arbeiter und Angestellte nach einer Dienstdauer von 1 Jahr 15 Tage Urlaub.

In den besprochenen Ländern unterliegt die Urlaubsdauer in den verschiedenen Ländern ebenfalls sehr erheblichen Schwankungen. So erhalten z. B. in der Tschechoslowakei Privatangestellte nach 1 Jahr 10 Tage, nach 5 Jahren 2 Wochen, nach 15 Jahren 3 Wochen. In Finnland Handelsangestellte nach 6 Monaten 1 Woche, 1 Jahr 2 Wochen, nach 5 Jahren 3 Wochen, 10 Jahren 1 Monat Urlaub. In der Schweiz erhalten Angestellte der Verfehrsanstalten vom 1. bis 7. Dienstjahr 7 Tage, vom 8. Dienstjahr oder 28. Altersjahr 11 Tage, vom 15. Dienstjahr oder 35. Lebensjahr 21 Tage und vom 50. Altersjahr ab 28 Tage Urlaub.

Sehr verschieden ist auch die Mindestdauer des Urlaubs in den Tarifverträgen der verschiedenen Ländern geregelt. Weniger als eine Woche beträgt die Mindestdauer des Urlaubs in Deutschland, Schweden, Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Rumänien. In Deutschland fest im Anfang 1925 33,1 Prozent der Tarifverträge, die 56 Prozent aller Arbeiter und Angestellten erfassen, eine Mindestdauer von drei Arbeitstagen vor. Für 40,2 Prozent aller Arbeiter und Angestellten betrug diese Mindestdauer zwischen 3 und 6 Arbeitstagen. In Schweden erhielten (1921) 62,6 Prozent der Arbeiter einen Urlaub von weniger als 1 Woche (in der Regel 4 Tage). Nach einer amtlichen Erhebung in der Schweiz, die sich auf rund 32 000 Arbeiter erstreckte, erhielt der Arbeiter durchschnittlich 7 Tage Urlaub. Da die Urlaubsdauer mit der Dienstzeit steigt, ist anzunehmen, daß die Mindestdauer kürzer als eine Woche ist. In zwei Dritteln der Betriebe in Frankreich, die ihren Arbeitern Urlaub gewähren, betrug die Urlaubsdauer 3 bis 6 Tage. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Luxemburg.

Eine Woche beträgt die Dauer des Urlaubs in den Tarifverträgen von Österreich, der Tschechoslowakei, Holland, Großbritannien, Dänemark, Polen und Italien. In der Tschechoslowakei hat das Gesetz vom 3. April 1925 die Mindestdauer des Urlaubs, die nach den Tarifverträgen meist 3 Tage betrug, auf 1 Woche erhöht. Die Tarifverträge in Holland sehen ganz überwiegend einen Urlaub von 6 bis 12 Tagen vor, nur verhältnismäßig selten 1 bis 5 Tage. In Großbritannien sahen im Jahre 1925 18 von den bestehenden 25 Landesverträgen und mehr als die Hälfte aller Bezirksabkommen einen Urlaub von 1 Woche vor. Die in den übrigen Verträgen vereinbarte Urlaubsdauer schwankt zwischen 9 Tagen und 2 Wochen.

Mehr als eine Woche Urlaub haben nach den Tarifverträgen die Arbeitnehmer in Finnland, Norwegen, Polen und Sowjetrußland. In Finnland, wo der gesetzliche Urlaub eine Woche beträgt, erhalten die Lebensmittelarbeiter 2 Wochen. In Norwegen haben die Tarifverträge einen bezahlten Urlaub von 8 bis 12 Tagen vor. In Rußland beträgt schon der gesetzliche Mindesturlaub mindestens 2 Wochen. L. Krause.

\* Als Quelle der nachstehenden Ausführungen dienen die Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes, das „Reichsarbeitsblatt“ sowie Schüller-Ballisch, Deutsches und ausländisches Urlaubsrecht“ (1930).

# „Reform“ der Sozialversicherung durch die Arbeitgeberverbände.

Die Stimmungsmache gegen die deutsche Sozialversicherung, die in der letzten Zeit von Jahr zu Jahr gesteigert wurde und an der sich nicht nur die Syndicats der Arbeitgeberverbände, sondern auch Professoren, Doktoren und andere Toren beteiligt haben, hat ihren Niederschlag in einer Eingabe gefunden, die von der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände unter dem Titel: „Die Reform der Sozialversicherung eine Schicksalsfrage des deutschen Volkes“ der Regierung und der Öffentlichkeit unterbreitet wurde. Nach der Hege der letzten Jahre hätte man annehmen können, daß sich der Vorstoß der Arbeitgeber gegen die Sozialversicherung nicht nur auf „Reform“ in ihrem Sinne beschränken, sondern dahin bewegen würde, die Sozialversicherung in ihrer jetzigen Gestalt überhaupt zu beseitigen und an ihrer Stelle die von bezahlten Schreibern des Kapitals angepriesenen Zwangspartassen einzuführen. Gegen die letztere Zumutung verwahrt sich aber die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in der Eingabe wie folgt:

„Die deutsche Arbeiterschaft wehrt sich aus ihrer bestehenden Einstellung zur Sozialpolitik und zur Sozialversicherung mit den deutschen Arbeitnehmern gegen unsachliche Kritik, sie ist mit den Arbeitnehmern und der deutschen Reichsregierung einig in der Abwehr und berechtigter Angriffe gegen die Sozialversicherungsträger. Sie erklärt mit Nachdruck erneut an der Spitze dieser Denkschrift, daß ihre Vorschläge zur Abänderung der Sozialversicherung nicht, wie dies ein Teil der Presse bis in die letzten Tage hinein wiederholt unterstellte, das Ziel verfolgen, die Sozialversicherung zu beseitigen, und daß sie sich demnach auch Vorschläge nicht zu eigen macht, die das heutige Gebäude unserer Sozialversicherung grundsätzlich verändern und an ihre Stelle ein Sparzwangssystem setzen wollen, das die Preisgabe der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung bedeuten würde. Sie erkennt ausdrücklich den Wert und die Notwendigkeit der Sozialversicherung aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen an. Sie hält die Sozialversicherung für einen Faktor zur Ueberbrückung sozialer Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in unserem heutigen Wirtschaftssystem, und folgert hieraus das Erfordernis der Erhaltung der Sozialversicherung in allen ihren Zweigen.“

Dies grundsätzliche Bekenntnis zur Sozialversicherung ist der Vereinigung der Arbeitgeberverbände nach der wüsten Hege der letzten Jahre gewiß nicht leicht geworden. Wenn es dennoch dazu gekommen ist, so ist es nach unserem Dafürhalten in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die organisierte deutsche Arbeiterschaft immer wieder den festen Willen betonte, die Ertragsleistungen der Sozialversicherung mit allen Mitteln zu verteidigen, so daß es auch den Arbeitgebern allmählich zum Bewußtsein kommen mußte, daß die deutsche Sozialversicherung ein heiliges Eisen ist, an dem man nicht ohne Gefahr der Fingerverbrennung rühren darf. Wird dieser Wille durch Stärkung der freien Gewerkschaften noch erhöht, so wird die Arbeiterschaft in der Lage sein, auch die Verschlechterungen, welche die Arbeitgeberverbände mit ihren „Reform“vorschlägen bezweckten, abzuwehren. Doch sehen wir zunächst mal zu, in welcher Richtung sich ihre „Reform“vorschläge bewegen. Als das Kernstück der „Reform“bestrebungen bezeichnet die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände

## die „Reform“ der Krankenversicherung.

Sie fordert in ihren Vorschlägen:

1. Begrenzung des Höchstgrundlohnes, nach welchem die Leistungen der Krankenversicherung bemessen werden, auf 9 M.;
2. Gewährung des Krankengeldes, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht, erst vom fünften Tage der Arbeitsunfähigkeit ab;
3. Gewährung des Krankengeldes nur für Werkstage;
4. Belastung des Versicherten mit den Kosten für Arznei und Heilmittel in den ersten drei Krankheitswochen; sofern in dieser Zeit Arbeitsunfähigkeit besteht, mit 25 Prozent der Gesamtkosten;
5. Erhebung einer Gebühr von 1 M. für die Ausstellung eines jeden Krankenscheines sowohl für den Versicherten als auch für seine Familienangehörigen;
6. Einführung der Familienhilfe als Pflichtleistung auf die Dauer von 13 Wochen, aber ohne Gewährung von Arznei und Heilmitteln;
7. Stärkung des Einflusses der Arbeitgeber in den Organen der Krankenversicherung ohne Erhöhung des Arbeitgeberanteils an den Beiträgen.

Diese nicht unansehnliche Reihe von Forderungen gilt für die Aenderung der Reichsversicherungsordnung, nach welcher die Leistungen der allgemeinen Krankenversicherung gewährt werden. Da die Leistungen der Knappschaftsrankenversicherung sich nicht nur nach der Reichsversicherungsordnung, sondern auch nach dem Reichsknappschaftsgesetz richten, hat die Fachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der deutschen Industrie dem Reichsarbeitsministerium eine besondere Eingabe zur

## Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes

bereits im Februar 1929 eingereicht. Die Wünsche der Bergbauunternehmer gehen in mancher Hinsicht noch weiter als die der übrigen Unternehmer. Sie fordern z. B. für die Knappschaftsrankenversicherung:

1. Begrenzung des Höchstgrundlohnes auf 8 M.;
2. Verlängerung der Wartezeit zum Bezuge von Krankengeld auf fünf Tage;
3. Zahlung des Krankengeldes nur für Werkstage;
4. Beteiligung des Versicherten an der Tragung der Kosten für Arznei und Heilmittel mit 30 Prozent.

Zur Aenderung der Bestimmungen über die Familienhilfe in der Knappschaftsrankenversicherung haben die Arbeitgeber des Bergbaus keine Anträge gestellt, so daß angenommen werden muß, daß auch sie sich damit abgefunden haben, daß in der Knappschaftsrankenversicherung die Familienhilfe als Pflichtleistung bis zur Höchstdauer von 26 Wochen gewährt werden muß und daß auch von den Kosten für Arznei und Heilmittel die Knappschaftsrankenkassen 50 Prozent zu tragen haben. Daß die Bewirklungen der vier Forderungen der Bergbauunternehmer zur Aenderung der Knappschaftsrankenversicherung eine große Benachteiligung der Versicherten bedeuten würde, darüber müssen sich die Knappschaftsmitglieder klar sein. Würde bei der Erreichung des Grundlohnes, nach welchem die Leistungen zu bemessen sind, der Verdienst nur bis zu 8 M. für den Tag berücksichtigt werden, so würde z. B. das Höchstkrankengeld, das bei

der Ruhrknappschaft gegenwärtig 7,50 M. beträgt, bis auf 6 M. für den Tag zu ermäßigen sein. Eine Ermäßigung würde aber nicht nur für die höchste Lohnklasse in Frage kommen, sondern auch für die niedrigeren Lohnklassen, da auch der Verdienst eines großen Teiles der Schichtlöhner über den Betrag von 8 M. hinausgeht.

Die Verlängerung der Wartezeit von drei auf fünf Tage trübe die Versicherten hart, da bei dem färglichen Lohn der Bergarbeiter bereits der Ausfall von drei Tagen Krankengeld sehr fühlbar wird. Die Gewährung des Krankengeldes nur für Werkstage würde nur dann kein Nachteil bedeuten, wenn nebenbei auch die Bestimmung geändert würde, daß der Verdienst bei Errechnung des Grundlohnes nicht durch 30 Tage im Monat, sondern nur durch die Zahl der verfahrenen Schichten geteilt würde. Ein Bedürfnis zur Aenderung der bisherigen Praxis besteht aber nicht. Die Forderungen der Bergbauunternehmer müssen insgesamt restlos abgelehnt werden.

In den weiteren „Reform“vorschlägen befaßt sich die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände mit der

## Invaliden- und Unfallversicherung.

Die Lage der Invalidenversicherung wird als sehr schlecht hingestellt. Man malt das Gespenst der Zahlungsunfähigkeit, die bereits in der nächsten Zukunft bei der Invalidenversicherung eintreten soll, an die Wand. Die Vereinigung der Arbeitgeberverbände glaubt deshalb, gegen einen weiteren Leistungsausbau in der Invalidenversicherung mit noch größerem Nachdruck Stellung nehmen zu müssen, als gegen den Leistungsausbau bei der Angestelltenversicherung. In der Unfallversicherung geben den Arbeitgebern namentlich zwei Verbesserungen der letzten Zeit wider den Strick. Sie sind dagegen, daß die Unfälle, die auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte geschehen, nach der letzten Aenderung des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung als entschuldigendspflichtige Unfälle anerkannt worden sind und daß die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vorgenommen wurde. Man will also das Reichsarbeitsministerium dahin bringen, daß es keine weitere Berufskrankheit der Entschuldigendspflicht der Unfallversicherung unterstellt. Wir werden noch große Anstrengungen machen müssen, wenn wir die Anerkennung weiterer Berufskrankheiten erwirken wollen. Es darf aber hierbei keinen Stillstand geben, denn weder die Pensions- noch die Invalidenversicherung gewähren denjenigen Bergarbeitern, die im Laufe weniger Jahre durch eine tödliche Berufskrankheit arbeitsunfähig werden, eine angemessene Rente, von der man leben könnte. — Hinsichtlich der

## „Reform“ der Knappschaftspensionsversicherung

wird in der Eingabe der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände auf besondere „Reform“vorschläge der Arbeitgeber des Bergbaus hingewiesen. Es betrifft dies die Eingabe, die wir in dem Abschnitt „Reform der Krankenversicherung“ erwähnt haben. Darin fordern die Bergbauunternehmer:

1. Abbau entweder der Pensions- oder der Invalidenversicherung, so daß im Bergbau nur eine Versicherung bleibt;
2. Herabsetzung der bisherigen Rentenbezüge auf ein Maß, daß der Knappschaftsinvalide nur um ein geringes höhere Rente erhalten kann, als ein Invalide aus der Reichsversicherung;
3. Heraufsetzung des Lebensalters, bei welchem die Alterspension gewährt wird, vom 50. auf das 55. Lebensjahr;
4. Aufnahme einer Bestimmung ins Knappschaftsgesetz, wonach bei Zusammentreffen von Renten aus zwei Versicherungen nicht mehr als 80 Prozent des früheren Lohnes gewährt werden und

# Rechtsansprüche Unfallverletzter an Kranken- und Unfallversicherung.

II.

## 6. Mehrleistungen der Unfallversicherung bei bezirksärztlicher Behandlung.

Dieses Mehr der berufsgenossenschaftlichen Leistungen gegenüber den Leistungen der Krankenkasse besteht, wie oben schon ausgeführt, bei den in bezirksärztlicher Behandlung befindlichen Verletzten in

1. den Heilmitteln, welche die Krankenkasse nicht zu gewähren braucht, weil sie nicht zu den kleineren Heilmitteln gehören, und in den Hilfsmitteln zur Verunstaltung und Bertrüppelung;
2. in der Pflege der hilflosen Verletzten durch Bestellung von Pflegepersonal oder Zahlung eines Pflegegeldes.

Anträge auf diese Mehrleistungen sind aber nicht bei uns zu stellen, sondern die Unfallverletzten sind an die Berufsgenossenschaft zu verweisen.

## 7. Mehrleistungen aus der Unfallversicherung bei Krankenhauspflege des Verletzten.

Eine Mehrleistung der Berufsgenossenschaft gegenüber der Fürsorge unserer Krankenkasse ergibt sich in der Regel auch bei den in Krankenhauspflege eingewiesenen Verletzten, weil gewöhnlich das Tagegeld und das Familiengeld der Berufsgenossenschaft höher ist, als das Hausgeld unserer Krankenkasse. Es erscheint zweifellos, daß die Verletzten auch auf die Mehrleistungen der Berufsgenossenschaft einen Anspruch haben, wenn die Berufsgenossenschaft selbst die Krankenhauspflege angeordnet bzw. gewährt hat. Meinungsverschiedenheiten bestehen aber darüber, ob dieser Anspruch auch dann gegeben ist, wenn nicht die Berufsgenossenschaft, sondern die Krankenkasse selbst oder durch ihre Ärzte ohne Zutun der Berufsgenossenschaft die Krankenhauseinweisung ausgesprochen hat. Auf der einen Seite wird die Meinung vertreten, daß der Gesetzgeber eine Gleichmäßigkeit in den Ansprüchen Unfallverletzter gewollt hat und die Ansprüche nicht verschieden hat bemessen wollen, je nachdem der eine oder der andere Versicherungsträger zunächst für den Verletzten eingetreten ist. Auf der anderen Seite wird geltend gemacht, daß für die Gewährung des Tagegeldes und Familiengeldes aus der Unfallversicherung die Gewährung der Krankenhausbehandlung durch die Berufsgenossenschaft Voraussetzung sei, und daß deshalb eine bestimmte Erklärung der Berufsgenossenschaft vorliegen müsse, nach welcher sie die Krankenhauspflege angeordnet oder gewährt habe. Wir müssen es den Verletzten überlassen, ob sie in solchen Fällen ihre Ansprüche bei der Berufsgenossenschaft geltend machen wollen. Jedenfalls bitten wir, auch derartige Anträge der Verletzten nicht bei uns zu

5. Aufnahme einer Bestimmung, wonach Lohn und Rente nicht den Arbeitsverdienst der Gruppe übersteigen, der der Invalide zuletzt angehört hat.

In der Begründung der Anträge auf Herabsetzung der Knappschaftsrenten schreiben die Bergbauunternehmer:

„Für die Gestaltung der knappschaftlichen Pensionsversicherung muß unseres Erachtens der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß der Arbeitnehmer im Bergbau ausreichend versorgt ist, wenn er, nicht bei Erwerbsunfähigkeit, sondern schon bei Berufsunfähigkeit eine auskömmliche Rente erhält, die etwas höher ist als die Rente, welche die übrigen Arbeitnehmer aus der Reichsversicherung, und zwar erst bei Erwerbsunfähigkeit, erhalten. Eine Steigerung der Rente beim Eintritt der vollen Arbeitsunfähigkeit erübrigt sich, zumal dem Bergmann schon in früheren Jahren die Altersrente zusteht.“

Mehr als eine auskömmliche Rente wollen die Knappschaftsinvaliden auch nicht. Darüber besteht ja anscheinend eine Uebereinstimmung. Wenn aber die Bergbauunternehmer die jetzigen, nach Ansicht der Bergarbeiter nicht auskömmlichen Renten noch ermäßigen wollen, so entspricht ihr Begriff der Auskömmlichkeit nicht dem Begriffe über den gleichen Gegenstand bei den Bergarbeitern. Wer gegenwärtig eine Durchschnittsrente von monatlich 62 M. — denn höher ist die Knappschaftsinvalidenpension im Reichsdurchschnitt nicht — mehr als auskömmlich bezeichnet, der tut nach unserem Dafürhalten dem Begriff der Auskömmlichkeit Gewalt an. Nein, die Knappschaftspensionen sind bereits gegenwärtig nicht auskömmlich. Wer noch von ihrer Ermäßigung spricht, der will sie nicht auskömmlich, sondern zu Hungerrenten gestalten. Daß die Pensionsversicherung und die Invalidenversicherung auch fernerhin im Bergbau nebeneinander aufrechterhalten werden, darauf kommt es den Bergarbeitern auch nicht an, wohl aber darauf, daß sie im Falle der Berufsunfähigkeit Renten nach gleichen Hundertsätzen vom Lohn erhalten wie die Staats-, Kommunal- und sonstigen Beamten öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

## Gefährdung der Arbeits- und Volksmoral

ist nach Ansicht der Vereinigung der Arbeitgeberverbände unabwendbar, wenn ihren „Reform“vorschlägen keine Rechnung getragen wird. Also nicht nur um den Geldbeutel, sondern auch um die „Moral“ sind die Arbeitgeber „beforgt“. Daß die Moral bereits gelitten hat, wird auch nachzuweisen versucht. Unter anderen Kronzeugen wird auch ein Dr. Stappert (Oberhausen), der das berüchtigte Buch „Krankenschein gefällig?“ geschrieben hat, aufgeführt. Was Geistes Kind Dr. Stappert ist, haben wir in der „Bergarbeiter-Zeitung“ von 1928 berichtet. Außer von einem Teile Arbeitgeber, denen Stappert billiges Material gegen die Sozialversicherung geliefert hat, wird er sonst von niemandem ernst genommen. Bei der Einstellung, die Nichtarbeiterkreise in der letzten Zeit zur Sozialversicherung haben, besteht aber die Gefahr, daß solche Tiraden für bare Münze genommen werden. Sollte in der Tat auch hier und dort ein Mißbrauch in der Sozialversicherung vorgekommen sein, so brauchte man doch nicht aus diesem Grunde die Leistungen abzubauen. Es würde zum Beispiel denselben Leuten niemals einfallen, zu verlangen, daß die Versicherungssummen der privaten Lebensversicherung herabgesetzt werden, weil ein Fall vorgekommen ist, daß sich jemand sein Bein abhieb, um die Versicherungssumme zu erlangen. Nein, nicht um die Gefährdung der Moral ist es den Arbeitgeberverbänden zu tun, sondern um die Herabsetzung ihrer Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Der Leistungsabbau in der Sozialversicherung liegt auf der gleichen Linie wie der vielfach erstrebte Abbau der Löhne. Ihm zu begegnen, ist Aufgabe der Organisation. Begreift auch die uns fernstehende Arbeiterschaft, um was es sich handelt und schließt sie sich unseren Reihen an, dann wird und muß es uns gelingen, auch diesen Anschlag auf alte Ertragsleistungen der Sozialversicherung abzuwehren.

stellen, sondern die Verletzten in solchen Fällen an die Berufsgenossenschaft zu verweisen.

Anders liegen die Verhältnisse, wenn die Verletzten unmittelbar nach dem Unfall von der Zeche ins Krankenhaus überführt werden, ohne daß wir oder ein Knappschaftsarzt die Ueberweisung ausgesprochen haben. In diesen Fällen handeln die Zechenverwaltungen auf Anordnungen der Berufsgenossenschaft, welche die Zechenverwaltungen in mehreren Rundschreiben er sucht hat, Verletzte mit bestimmten Verletzungen ohne weiteres dem nächsten Krankenhause oder einem Krankenhaus zu überweisen, welches die Berufsgenossenschaft für die Behandlung von Unfallverletzten ausgewählt hat. Zu diesen letzteren Krankenhäusern gehören

1. Bergmannsheil I in Bochum,
2. Bergmannsheil II in Buer,
3. Brüder-Krankenhaus in Dortmund,
4. Eduard-Morian-Stiftung in Hamborn,
5. Johanner-Krankenhaus in Siertrade,
6. Marien-Hospital in Alteneffen,
7. Evangelisches Krankenhaus in Borbeck,
8. Katholisches Krankenhaus in Borbeck,
9. St. Josefs-Krankenhaus in Horst-Emscher.

In solchen Fällen betrachten wir die Krankenhausbehandlung des Verletzten als ein berufsgenossenschaftliches Heilverfahren, weil die Berufsgenossenschaft die Krankenhauspflege durch die von ihr dazu ermächtigten Zechenverwaltungen angeordnet und damit gewährt hat. Wir sehen deshalb auch davon ab, von dem Verletzten in diesen Fällen zu fordern, daß er die Vorschriften in der Krankenordnung erfüllt, nach welcher er in erster Linie seinen zuständigen Knappschaftsarzt in Anspruch zu nehmen hat. Die Berufsgenossenschaft hat nach den gesetzlichen Bestimmungen das Recht, derartige Anordnungen zu treffen, und der Versicherte die Verpflichtung, diesen Anordnungen der Berufsgenossenschaft nachzukommen. Nach § 606 RVO. kann einem Verletzten der Schadenersatz aus der Unfallversicherung auf Zeit ganz oder teilweise verweigert werden, wenn er eine die Krankenbehandlung betreffende Anordnung der Berufsgenossenschaft nicht befolgt und dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst hat, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist.

An sich brauchte deshalb in solchen Fällen der unmittelbaren Ueberführung des Verletzten von der Zeche ins Krankenhaus auch kein Krankenschein der Ruhr-Knappschaft ausgestellt zu werden. Gleichwohl ist die Ausstellung des Verletztenkrankenscheins auch in diesen Fällen notwendig, weil, wenn es sich auch um ein berufsgenossenschaftliches Heilverfahren handelt, die Verhältnisse doch nicht so liegen, daß der Verletzte nur für die Dauer des Heilverfahrens mit der Ruhr-Knappschaft überhaupt nichts

# Sicherheits- und Arbeiterauschubmännerwahl im Saarbergbau.

## Wahlergebnisse auf den Saargruben.

Inspektion	Verband der Bergbauindustriearbeiter		Deutscher Metallarbeiter-Verband		Maschinisten und Heizer		Gewerkverein christlicher Bergarbeiter		Christlicher Metallarbeiter-Verband		Kommunisten		Stichwahlen
	Stimmen	Mandate	Stimmen	Mandate	Stimmen	Mandate	Stimmen	Mandate	Stimmen	Mandate	Stimmen	Mandate	
1. Ensdorf	773	3	—	—	—	—	1121	0	—	—	—	—	—
2. Louisenhal	1840	15	17	—	32	1	2127	18	178	1	—	—	4
3. Von der Seydt	436	4	—	—	—	—	828	0	—	—	—	—	1
4. Dindweiler	1302	7	47	1	105	3	1402	7	6	—	994	4	8
5. Sulzbach	1261	6	56	—	77	—	1145	9	106	—	157	—	4
6. Heiden	2378	18	—	—	—	—	2112	14	—	—	253	—	8
7. Seining	2812	18	125	—	—	—	2030	11	204	3	49	—	3
8. Neunkirchen	1921	18	—	—	—	—	949	3	26	—	48	—	—
9. Friedrichsthal	1410	10	94	1	84	1	1072	11	75	1	24	—	1
10. Büttelborn	615	4	28	—	30	—	1268	9	82	—	—	—	1
11. Camphausen	1350	6	—	—	74	—	1080	9	—	—	103	—	5
12. Geislauren	1604	0	—	—	—	—	907	4	—	—	—	—	3
Wellesweiler	122	—	—	—	—	—	240	—	—	—	—	—	—
Hafen	156	3	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—
Fattorei	44	2	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	1
<b>Insgesamt</b>	<b>18 093</b>	<b>118</b>	<b>367</b>	<b>2</b>	<b>421</b>	<b>5</b>	<b>18 044</b>	<b>116</b>	<b>677</b>	<b>5</b>	<b>1028</b>	<b>4</b>	<b>39</b>

### Freie Gewerkschaften.

Verband	Stimmen	Mandate
Verband der Bergbauindustriearbeiter	18 093	118
Deutscher Metallarbeiterverband	367	2
Maschinisten und Heizer	421	5
<b>Insgesamt</b>	<b>18 881</b>	<b>125</b>

### Christliche Gewerkschaften.

Gewerkverein	Stimmen	Mandate
Gewerkverein christlicher Bergarbeiter	18 044	116
Christliche Metallarbeiter	677	5
<b>Insgesamt</b>	<b>18 721</b>	<b>121</b>

### Kommunisten.

KPD. (Opposition)	1 628	4
-------------------	-------	---

### Stichwahlen.

39

Der Verband der Bergbauindustriearbeiter steht in Stimmen und Mandaten an der Spitze. Die freien Gewerkschaften haben 18 881 Stimmen und 125 Mandate gegen 18 721 Stimmen und 121 Mandate der christlichen Gewerkschaften. Von 289 zu wählenden Ausschubmitgliedern sind 250 in der Hauptwahl gewählt. In 39 Abteilungen findet in den nächsten Tagen Stichwahl statt und es kann heute schon gesagt werden, daß die Mandate der freien Gewerkschaften sich auf 140 erhöhen werden, daß also der „rote“ Verband nach dem Abschluß der Wahlen auch über die größte Mandatszahl verfügen wird.

Die Mitglieder des Verbandes der Bergbauindustriearbeiter und andere freie Gewerkschaften haben sich in diesem Wahlkampf glänzend geschlagen. Der Kampf mußte zum Teil nach drei Fronten geführt werden. Der christliche Gewerkverein hat auf den einzelnen Gruben einen persönlichen Kampf gegen die Verbandskandidaten durch Flugblätter geführt. Die Zentrumspresse zog die deutschen Minister in den Wahlkampf, tischte alte Ladehüter bis zur „roten sozialistischen“ Organisation auf.

Selbst das Organ der Großindustrie, die „Saarbrücker Zeitung“, kam den Koalitionsgenossen durch einen Aufruf, doch die christlichen Kandidaten zu wählen, zur Hilfe.

Die kommunistischen Gewerkschaftspalter leisteten sich gegen die freien Gewerkschaften ihre bekannten Angriffe mit dem Erfolg, vier Mandate errungen und die einheitliche freigewerkschaftliche Front durch 1600 Stimmen geschwächt zu haben. Der kommunistischen Arbeiterzerfplitterung ist es zu danken, daß noch 39 Stichwahlen zu tätigen sind. Als dritter Gegner hatte der Verband auf einzelnen Gruben gegen die deutschen Ober- und Fahrsteiger zu kämpfen. Besonders auf der von den Christlichen bisher beherrschten Grube Camphausen verjagte die dortige Verwaltung alles, um Verbands sicherheitsmänner fernzuhalten. Der Herr christliche Fahrsteiger Hans agitierte offen für die Christlichen. Ja, man leistete sich folgendes: Die Abteilungen 8, 8a und 8b, welche zusammen mehr als 600 Mann zählen, wurden zu einer Wahlabteilung zusammengelegt. Der christliche Präsident des Verbandes, daß es im ganzen Saarbergbau eine solche Abteilung nicht gibt und der Sicherheitsmann in den vorgeschriebenen Fahrplänen nicht alles befehlen kann, wurde abgelehnt. Der Kandidat des Verbandes dieser Abteilung wurde am 9. April, als die Wahllisten bereits fertig und bekannt gemacht waren, nach Abteilung 2 verlegt. Die Beschwerde des Verbandes, welcher die Verlegung als eine Wahlbeeinflussung von seiten der Grubenverwaltung ansah und die Rückverlegung beantragte, wurde von der Verwaltung der Grube Camphausen abgelehnt, obgleich eine Vereinbarung dieserhalb mit der Generaldirektion bestand. Erst am 23. April abends gelang es dem Bezirksleiter Schwarz durch nochmalige persönliche Beschwerde bei der Generaldirektion, die Rückverlegung am Morgen des Wahltages zu erreichen. Der Kandidat des Verbandes erhielt 288 gegen 215 christliche Stimmen, trotzdem der Fahrsteiger Hans sich an dem Wahltag aufgestellt hatte, um eine Aufpasserleistung nach früherer Hilferichter Methode auszuüben.

Die Verbandsmitglieder quittierten die Haltung der Zentrums-Grubenbeamten durch Eroberung von drei Mandaten auf der Grube Camphausen für den Verband. Auf Alspenschiedt der Inspektion Louisenhal verweigerten die Beamten die Herausgabe der Stimmzettel, trotzdem eine Dienstaufweisung bestand, daß dieselben zwei Tage vor der Wahl den Kandidaten auszuhandigen seien. Doch der Kampf unserer Gegner, der christliche Gewerkschaften, der Zentrums-Grubenbeamten und der verbündeten kommunistischen Partei ist an dem Widerstand der Verbandsmitglieder gescheitert.

Der Verband der Bergbauindustriearbeiter hat dem Ansturm standgehalten. 18 881 freigewerkschaftliche Stimmen mit 140 Mandaten werden auch in kommenden Jahren die stärksten Betriebsvertretungen der Saargruben bilden.

## Die Knappschaftsnovelle eine Mißgeburt.

„Was lange währt, wird endlich gut“, so lautet ein Sprichwort, das sich allerdings bei der Regierungskommission immer in das Gegenteil umzukehren scheint. Schon seit 1926 wird dortigerseits die Novellierung des Saar-Knappschaftsgesetzes versprochen und es hat sehr langer und hartnäckiger Kämpfe bedurft, um die Regierungskommission zur Tat zu bringen. Nach Pressemeldungen scheint sie endlich dazu gekommen zu sein, die Novelle zu verabschieden. Man konnte aus diesen Pressemeldungen allerdings nicht viel Angenehmes entnehmen. Der Knappschaftsverwaltung ist es gelungen, eine Abschrift des verabschiedeten Gesetzes zu erhalten. So konnte dieserhalb auch in einer Saunagsauschubskommunikation zu den dringlichsten Fragen Stellung genommen werden. Die Leistungserhöhungen, wenn

zu tun hätte. Die Krankenkasse hat vielmehr auch in diesen Fällen die Aufgabe, an den Verletzten vorläufige Zahlungen zu leisten. Nach den Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes müssen die Krankenkassen während der Dauer des berufsgenossenschaftlichen Heilverfahrens den Verletzten das Hausgeld ihrer Krankenkasse zahlen. Dies Hausgeld zahlen die Krankenkassen aber nicht als eigene Leistung, sondern für die Berufsgenossenschaft als deren Leistung. Das von der Krankenkasse bei einem berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren gezahlte Hausgeld bedeutet einen Vorschuß auf das Tagegeld und das Familiengeld, das die Berufsgenossenschaft bei der von ihr angeordneten Heilanstaltspflege zu gewähren hat. Da dies Tagegeld und Familiengeld aus der Unfallversicherung, wie schon erwähnt, in der Regel höher ist als das Hausgeld aus der Krankenversicherung, hat der Verletzte in der Regel zu dem von der Krankenkasse gezahlten Hausgelde eine Nachzahlung zu fordern. Der Anspruch auf diese Nachzahlung ist aber nicht bei uns, sondern bei der Berufsgenossenschaft geltend zu machen. Wir bitten daher Verletzte, die mit derartigen Ansprüchen bei Ihnen vorstellig werden, an die Berufsgenossenschaft zu verweisen.

### 8. Durchgangsarzte der Berufsgenossenschaft.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft hat mit mehreren Krankenhausärzten Vereinbarungen getroffen, nach welchen diese Krankenhausärzte als sogenannte Durchgangsarzte für die Berufsgenossenschaft tätig sind, und die in Frage kommenden Zehnerverwaltungen ersucht, alle Betriebsverletzten, gleichgültig, ob es sich um leichte oder schwerere Verletzungen handelt, zunächst dem Durchgangsarzt zuzuführen. Dieser Durchgangsarzt entscheidet dann, ob der Verletzte in die Behandlung seines zuständigen Knappschaftsarztes übergeben kann, oder ob nach Art der Verletzung ein besonderes Heilverfahren, insbesondere Krankenhausbehandlung, angezeigt ist. Im letzteren Falle veranlaßt er für die Berufsgenossenschaft ohne weiteres die Krankenhausbehandlung. Auch hier handelt es sich um Anordnungen der Berufsgenossenschaft, zu denen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, und denen der Verletzte folgen muß, wenn er nicht unter Umständen seine Ansprüche aus der Unfallversicherung für eine gewisse Zeit verlieren will. Wir betrachten daher auch in solchen Fällen die Vorstellung des Verletzten bei dem von der Berufsgenossenschaft angestellten Durchgangsarzt nicht als einen Vorstoß gegen unsere Krankenvorschriften, nach denen der Kranke sofort den zuständigen Knappschaftsarzt in der Sprechstunde aufzusuchen hat.

Verweist der Durchgangsarzt den Verletzten an seinen zuständigen Knappschaftsarzt, dann regeln sich für den Verletzten seine Ansprüche nach den maßgebenden Vorschriften der Ruhr-Knappschaft, es sei denn, daß, worauf oben schon hingewiesen, seine Ansprüche an die Berufsgenossenschaft weitergehen, daß er insbesondere von der Berufsgenossenschaft Heilmittel beanspruchen kann, welche die Krankenkasse nicht zu gewähren braucht, oder daß für ihn, weil er hilflos ist, die Voraussetzungen für die Hauspflege oder das Pflegegeld aus der Unfallversicherung vorliegen. Dadurch, daß der Verletzte von dem Durchgangsarzt an den Bezirksarzt und damit an die Fürsorge der Krankenkasse verwiesen ist, wird der Verletzte nicht gehindert, diese seine Mehransprüche bei der Berufsgenossenschaft geltend zu machen.

Ueberweist dagegen der Durchgangsarzt in seiner Eigenschaft als Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft den Verletzten in Krankenhauspflege, dann handelt es sich, ebenso wie bei den Verletzten, die von der Zehne unmittelbar in das Krankenhaus eingeliefert werden, um ein berufsgenossenschaftliches Heilverfahren. Die Ruhr-Knappschaft zahlt dann dem Verletzten das Taschengeld oder Hausgeld als Vorschuß auf die Barleistungen aus der Unfallversicherung, also als Vorschuß auf das Tagegeld und Familiengeld der Berufsgenossenschaft. Sind diese Leistungen höher als die Vorschußzahlungen der Krankenkasse, dann hat der Verletzte gegen die Berufsgenossenschaft den erwähnten Anspruch auf eine entsprechende Nachzahlung.

Es besteht also die — allerdings, wie gesagt, bisher teilweise nicht unbestritten gebliebene — Auffassung, daß die Krankenkasse und die Berufsgenossenschaft nebeneinander dem Verletzten gegenüber verpflichtet sind, daß aber, wenn die Krankenkasse eintritt, die Berufsgenossenschaft infolge ihrer gesetzlichen Unrechenschaftsbefugnis das nicht mehr zu leisten braucht, was die Krankenkasse bereits geleistet hat, daß die Berufsgenossenschaft aber eine Mehrverpflichtung auch dann erfüllen muß, wenn die Krankenkasse den Verletzten in Fürsorge genommen hat. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle, also dann, wenn nicht die Krankenkasse, sondern die Berufsgenossenschaft den Verletzten in Fürsorge genommen hat. Die Bestimmungen hierüber finden sich in den §§ 559 g bis 559 i der RVD. Danach wird die Krankenkasse von ihrer Verpflichtung, dem Verletzten ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel zu gewähren, von dem Zeitpunkt an frei, an dem die Berufsgenossenschaft die ihr obliegende Krankenhausbehandlung gewährt. Zahlt die Berufsgenossenschaft Rente oder Krankengeld, so ermäßigt sich das Krankengeld der Krankenkasse um den Betrag der berufsgenossenschaftlichen Rente oder des berufsgenossenschaftlichen Krankengeldes. Gewährt die Berufsgenossenschaft Heilanstaltspflege oder Anstaltspflege, dann hat der Verletzte für die Dauer der Heilanstaltspflege oder Anstaltspflege überhaupt keine Ansprüche gegen die Krankenkasse, sondern nur gegen die Berufsgenossenschaft. Das Hausgeld, das in diesen Fällen die Krankenkasse zahlt, gewährt sie dann nicht als eigene Leistung, sondern zahlt sie für die Berufsgenossenschaft als Vorschuß auf ihre Leistungen an Tagegeld und Familiengeld.

### 9. Berufsfürsorge aus der Unfallversicherung.

Zu den Leistungen der Unfallversicherung, auf welche der Verletzte einen Anspruch hat, gehört auch die Berufsfürsorge. Sie umfaßt nach § 558 i RVD. die berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, inwieweit der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufs oder eines Berufs, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, nötigenfalls auch die Ausbildung für einen neuen Beruf, ferner die Hilfe zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle. Die Weigerung des Verletzten, sich der Berufsfürsorge zu unterziehen, ist kein Grund zur Herabsetzung der Rente. In die Krankenversicherung greift die Berufsfürsorge der Berufsgenossenschaft nur dann ein, wenn mit ihr eine lohnbringende Beschäftigung verbunden ist. In diesem Falle fällt natürlich der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld fort. Ist der mit Lohnarbeit beschäftigte Verletzte aber weiter in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt, hat er vom Tage des Wegfalls des Krankengeldes ab Anspruch auf eine seiner Erwerbsbeschränkung entsprechende Anfaurente, der bei der Berufsgenossenschaft geltend gemacht werden muß.

Aus den vorstehenden Darlegungen werden die Herren Knappschaftsältesten im allgemeinen entnehmen können, wie die Rechtsansprüche der Verletzten, die bei ihnen mit Anträgen oder mit dem Ersuchen um Rat vorstellig werden, zu beurteilen sind und welchen Weg die Verletzten bei Verfolgung ihrer Ansprüche einzuschlagen haben. Sollten sich in dem einen oder anderen Falle noch Zweifel ergeben, bitten wir, uns um Aufklärung zu ersuchen.

Die Verwaltung der Ruhr-Knappschaft.  
J. B. Kau.

man überhaupt von solchen sprechen kann, sind fast gar nicht wert, erwähnt zu werden. Nimmt man vorweg die Tatsache, daß Pensionäre und Witwen, die die reichsgesetzliche Invaliden- bzw. Witwenrente beziehen, nichts erhalten, so kann man schon erkennen, welcher „soziale“ Geist dieser Novelle innewohnt. Aber auch die übrigen Pensionäre und Witwen, soweit sie keine Bezüge aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erhalten, können mit dem „Ostergeschenk“ nicht froh werden. Pensionäre ohne Renten erhalten in der Spitze monatlich 20,56 Fr. mehr, während Witwen ohne Rente sich etwas besser stehen und in der Spitze 28,43 Fr. monatlich mehr erhalten. Die Regierungskommission hat fast alle Anträge der Gewerkschaften und des Landesrates kaum einer Beachtung gewürdigt und hat ihren hartnäckigen Standpunkt bis zur letzten Konsequenz, zum Schaden der Knappschaftssozialrentner, beibehalten.

Um ein besser anschauliches Bild über die in Erscheinung tretenden Mehr- bzw. Minderleistungen zu geben, lassen wir nachstehende Tabelle der Pensionsleistungen folgen (in Fr.):

Invaliden.							
Ohne Rente aus der Invalidenversicherung:							
Dienstzeit (Jahre):							
	3	10	15	20	25	30	40
Novelle	92,56	148,56	188,56	228,56	273,56	318,56	398,56
Bisher	82,00	138,00	178,00	218,00	258,00	298,00	378,00
Mehr	10,56	10,56	10,56	10,56	15,56	20,56	20,56
Mit Rente aus der Invalidenversicherung:							
Novelle	48,56	62,56	92,56	122,56	160,06	197,56	277,56
Bisher	18,00	60,00	90,00	125,00	165,00	205,00	285,00
Mehr od. wenig. +	30,56	+ 2,56	+ 2,56	— 2,44	— 4,94	— 7,44	— 7,44
Witwen.							
Ohne Rente aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung:							
Novelle	46,93	74,93	99,93	124,93	151,18	177,43	217,43
Bisher	41,00	69,00	89,00	109,00	129,00	149,00	189,00
Mehr	5,93	5,93	10,93	15,93	22,18	28,43	28,43
Mit Rente aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung:							
Novelle	24,28	31,28	46,28	61,28	80,03	98,78	138,78
Bisher	9,00	30,00	45,00	62,50	82,50	102,50	142,50
Mehr od. wenig. +	15,28	+ 1,28	+ 1,28	— 1,22	— 2,47	— 3,72	— 3,72

Witwen.  
Ohne Rente aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Mindestleistung berechnet auf Grund einer Dienstzeit von 180 Monaten, d. h. einer Invalidenpension von 134,70 Fr. (Die Fälle sind selten).

Halbwaisen	20 Prozent von 134,70 = 26,94 Fr. + 2 M.
Vollwaisen	40 Prozent von 134,70 = 53,88 Fr. + 2 M.
Mit Rente aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Mindestleistung berechnet auf Grund einer Dienstzeit von 300 Monaten, d. h. einer Invalidenpension von 117,50 Fr.	
Halbwaisen	20 Prozent von 117,50 = 23,50 Fr. + 2 M.
Vollwaisen	40 Prozent von 117,50 = 47,50 Fr. + 2 M.

Die Gesamtnovelle kann heute noch nicht der gebührenden Kritik unterzogen werden, da sie uns bis zur Stunde im Wortlaut noch nicht vorliegt. Um nun die Bezugsberechtigten möglichst bald in den Genuss der erhöhten Leistungen zu bringen, hat der Saunagsauschub beschlossen, ab 1. Juni 1930 auf die auf Grund der neuen Novelle zu zahlenden neuen Pension Vorschüsse in runden Summen zu zahlen. Eine Zahlung dieser Vorschüsse ab 1. Mai ist aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich gewesen. Es erhalten danach alle Pensionäre, die keine Invalidenrente beziehen, mit einer Dienstzeit bis einschließlich 24 Jahren, einen Vorschuß von 10 Fr.; vom 25. Dienstjahre ab einschließlich 29 Dienstjahre 15 Fr.; mit 30 Dienstjahren und darüber 20 Fr. monatlich.

Die Witwen ohne Renten mit einer Dienstzeit des verstorbenen Ehegatten bis einschließlich 14 Dienstjahre erhalten 5 Fr., vom 15. bis einschließlich 19. Dienstjahre 10 Fr.; vom 20. bis einschließlich 24. Dienstjahre 15 Fr.; vom 25. bis einschließlich 29. Dienstjahre 20 Fr.; mit dem 30. Dienstjahre und darüber 25 Fr. monatlich.

Die Pensionäre und Witwen mit der reichsgesetzlichen Invalidenrente erhalten keine Vorschüsse. Ebenso verbleibt es bei den Waisen. Das wesentlichste, was die Novelle bringt, ist, daß ab 1. April alle Krankenkassenmitglieder ohne Beibringung eines Gesundheitsattestes Mitglied der Pensionkasse sind. Neben dieser Novelle zum Knappschaftsgesetz laufen noch Verordnungen, wonach die Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eine Erhöhung um 15 Prozent auf die auf den Reichsanteil entfallenden Steigerungsbeträge erfahren. Ebenso werden die Steigerungsbeträge des Saaranteils sowie der Staatszuschuß, der Grundbetrag und der Kinderzuschuß um 10 Prozent erhöht. Danach wird ein Invalidenrentner, der 30 Jahre Beiträge zur Invalidenversicherung gezahlt hat, monatlich etwa 360 bis 370 Fr. Rente erhalten. Der Kindergeldzuschuß erhöht sich von 55 auf 60,50 Fr. monatlich.

Dies ist nur eine vorläufige Mitteilung für unsere Kameraden und werden wir, wo eben schon angedeutet, sobald die Novelle im Wortlaut vorliegt, zu derselben eingehend Stellung nehmen.

P. M.

# Zehn Jahre soziale Wohnungswirtschaft im Bergbau.

Eine ideale Lösung der Wohnungsfrage ist für die Bergarbeiter besonders wichtig. Nur gesunde und lichte Wohnungen können dem Bergmann nach der schweren und gesundheitschädlichen Tagesarbeit den notwendigen Ausgleich bringen. Nur sonnige und freundliche Wohnungen, verbunden mit Grün- und Gartenanlagen, können dem Bergarbeiter die Erholung bieten, die er nach der neuenerregenden mechanisierten Arbeitsweise heute in hohem Maße benötigt. Abgesehen davon wird die Wohnfrage immer eine wichtige Kulturfrage bleiben, da die meisten Arbeiter in den Industriezentren notgedrungen den größten Teil ihrer Freizeit in ihrer Wohnung verbringen. Von ihrer Beschaffenheit wird es abhängen, ob die Arbeiter zu Hause die so notwendige körperliche und seelische Entspannung vor den niederdrückenden Einwirkungen der Arbeit finden und sich trotz der Schwere der Berufsarbeit zu einem lebensfrohen Geschlecht entwickeln. Unsere

Kohlenbedarf machte nämlich die Neuanlegung zahlreicher bergmännischer Arbeitskräfte und damit zugleich eine großzügige Wohnungsbeschaffung notwendig. Es waren also zunächst zwangsläufig volkswirtschaftliche Gründe, die zum Erlaß der Verordnung führten. In der Verordnung selbst wurde bestimmt, daß die Beihilfen zum Bau von Bergmannswohnungen durch die Erhöhung der Kohlenpreise beschaffen werden sollten, die der Reichskohlenrat einen Monat früher (Dezember 1919) beschloß. Die Mittel sollten demnach in jedem Syndikatsbezirk aufgebracht werden. Ueber ihre Verwendung sollten Ausschüsse, besetzt von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern auf paritätischer Grundlage, unter beratender Mitwirkung eines Vertreter der obersten Landesbehörde, entscheiden. Da diese Ausschüsse im Sinne des bürgerlichen Rechts nicht als rechtsfähige Körperschaften angesehen und daher ihre wirtschaftlichen Aufgaben in

Die Tätigkeit der Essener Treuhandstelle beschränkte sich anfänglich darauf, baulustigen Werken, Gemeinden, Genossenschaften und Einzelsiedlern Beihilfen in Form von Hypotheken zu gewähren. Dieses Verfahren erwies sich jedoch bald als un zweckmäßig. Deshalb gründete die Treuhandstelle noch im gleichen Jahre 16 gemeinnützige örtliche Siedlungsgesellschaften. Aufgabe dieser örtlichen G. m. b. H. sollte sein, Wohnungen zu errichten, die fertiggestellt zu vermieten und zu verwalten. Diese 16 Gesellschaften, die ebenfalls ihre Aufgaben auf Grund von Beschlüssen der gleichmäßig besetzten Verwaltungsausschüsse erledigten, wurden 1926 teilweise verschmolzen, so daß gegenwärtig der Treuhandstelle in Essen nur noch 7 Tochtergesellschaften angehören, die ihren Sitz in folgenden Städten haben: Hamm, Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Essen, Hamborn und Mörns.



Siedlung in Dorstfeld, erbaut 1920-21.



Siedlung Sachsenhof in Suderwich, erbaut 1928-29.

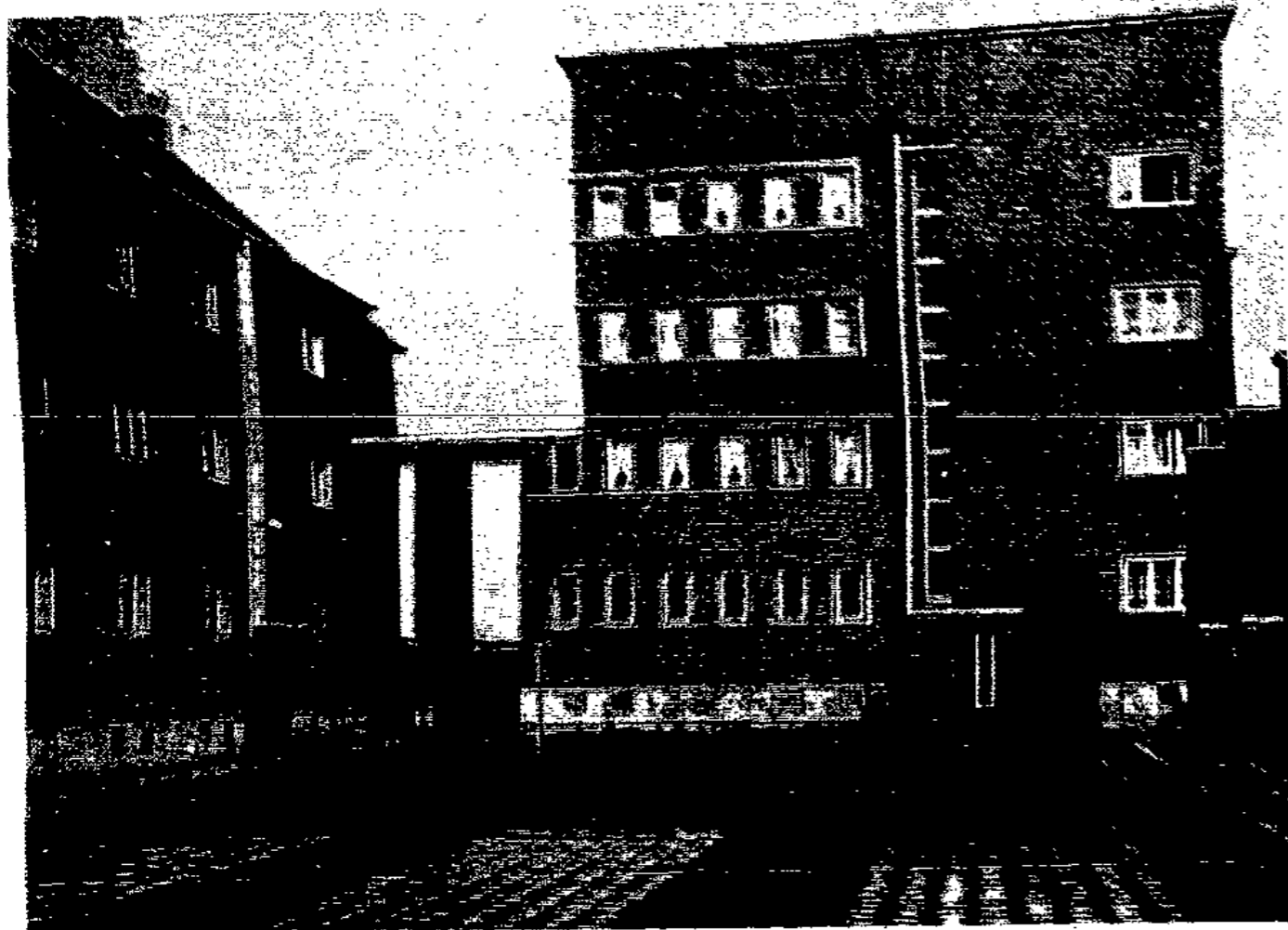
Wohnung wird daher stets bleiben: Schafft gesunde menschenwürdige Wohnungen!

Wenn man den üblichen Wohnbau in den letzten Jahrzehnten bis Kriegsende kritisch betrachtet, muß man feststellen, daß man den sozialen und kulturellen Erfordernissen im vorgenannten Sinne nicht Rechnung getragen hat. Soweit die Bergarbeiter in Privatwohnungen der Industriestädte wohnen, leben sie meistens in grauen mehrstöckigen, kalten Häusern, in sogenannten Mietskasernen. Ein großer Teil, besonders im Ruhrgebiet, lebt in Zechenkolonien, für deren Errichtung nicht in erster Linie die kulturellen Lebensinteressen und humanitären Erwägungen der Bergarbeiter, sondern die Wirtschaftsinteressen maßgebend waren. Das sahle, zum Teil öde Aussehen dieser Zechenwohnungen beweist uns, daß bei dem Bau dieser Wertwohnungen keine fortschrittlichen sozialpolitischen Maßnahmen, sondern engherzige kapitalistische Geschäftsprinzipien das Leitmotiv waren. Genau so wie man den Lohn des Bergmannes lediglich als Kostenfaktor wertete bzw. noch wertete, genau so erledigte man im Rahmen der Wirtschaftsinteressen auch die Wohnungsfrage.

Neben dieser Seite der Wohnungsfrage ist für die Bergarbeiter auch die Frage des Wohnbedarfs von größter Wichtigkeit.

dieser lösen Form nicht erledigen konnten, gründete man in den einzelnen Syndikatsbezirken sogenannte Treuhandstellen, und zwar in Form von G. m. b. H. Insgesamt entstanden neun Treuhandstellen, die bis 1929 insgesamt 36 212 Wohnungen im Bau genommen bzw. fertiggestellt hatten. Charakteristisch für diese 36 000 Wohnungen ist nun, daß sie kein privates Eigentum der Grubenunternehmer darstellen. Soweit sie nicht als Eigenheim vergeben wurden, sind sie Vermögen der Treuhandstellen, deren Verwaltungsausschüsse paritätisch besetzt sind. Abgesehen von dieser gemeinnützigen Besitzform wird in dem Gesetz über Bergmannswohnungen vom 10. März 1930, unterzeichnet von dem sozialdemokratischen Reichsarbeitsminister Wissell, ausdrücklich bestimmt, daß die Benützung einer Bergmannswohnung nicht von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig gemacht werden darf. Im Gegensatz zu den früheren Zechenwohnungen bieten die Bergmannswohnungen äußerlich ein freundliches Bild. Aber auch die innere Gestaltung ist sehr fortschrittlich zu bezeichnen, da in den neuen Wohnungen komplette Baderäume nicht mehr fehlen. Jeder der für die Räte des Bergmanns ein soziales Empfinden und Verständnis hat, wird deshalb das vor zehn Jahren begonnene Sied-

Bis Ende 1929 wurden unter Leitung der Treuhandstelle insgesamt 22 779 Wohnungen in Bau genommen. Darunter befinden sich 18 485 Mietwohnungen. 3074 Wohnungen wurden als Eigenheim vergeben. Von diesen 21 559 Wohnungen sind 60 Prozent Einfamilienhäuser, 23 Prozent Zweifamilienhäuser, 15 Prozent Vierfamilienhäuser und 2 Prozent Sechsfamilienhäuser. Wie unsere Abbildungen im Rahmen dieses Artikels erkennen lassen, ist die Bauart verschieden. Die Siedlungen, die in der Notzeit (1920 bis 1923) gebaut wurden, sind nicht so günstig eingerichtet wie diejenigen, die in letzter Zeit hergestellt wurden. Im allgemeinen hat man sich jedoch bei der äußeren Gestaltung darum bemüht, möglichst viel Grün- und Gartenflächen zu schaffen. Auch die äußere Bauart ist, wie die große Zahl der Einfamilienhäuser schon erkennen läßt, sehr aufgelockert und in einem ansprechenden Baustil gehalten. Wenigstens ist das Düstere und Eintrübnige, das den kasernenähnlichen Zechenwohnungen anhaftet, verschwunden. Auch die innere Ausgestaltung der Wohnungen hat erhebliche Fortschritte aufzuweisen. Während man in den ersten Jahren große Wohnküchen und auch Stalleinrichtungen baute, kommt man jetzt immer mehr dazu, Kuchentische mit eingebauten Schränken einzurichten, wie die vierte



Siedlung in Hamborn (Kamp- und Kantsstraße), erbaut 1929.



Wohnküche mit Kochnische (Hamborn).

Die Lösung der Wohnungsfrage ist für die Bergarbeiter besonders wichtig. Nur gesunde und lichte Wohnungen können dem Bergmann nach der schweren und gesundheitschädlichen Tagesarbeit den notwendigen Ausgleich bringen. Nur sonnige und freundliche Wohnungen, verbunden mit Grün- und Gartenanlagen, können dem Bergarbeiter die Erholung bieten, die er nach der neuenerregenden mechanisierten Arbeitsweise heute in hohem Maße benötigt. Abgesehen davon wird die Wohnfrage immer eine wichtige Kulturfrage bleiben, da die meisten Arbeiter in den Industriezentren notgedrungen den größten Teil ihrer Freizeit in ihrer Wohnung verbringen. Von ihrer Beschaffenheit wird es abhängen, ob die Arbeiter zu Hause die so notwendige körperliche und seelische Entspannung vor den niederdrückenden Einwirkungen der Arbeit finden und sich trotz der Schwere der Berufsarbeit zu einem lebensfrohen Geschlecht entwickeln. Unsere

Wohnung wird daher stets bleiben: Schafft gesunde menschenwürdige Wohnungen!

Wohnung wird daher stets bleiben: Schafft gesunde menschenwürdige Wohnungen!

Die Finanzierung des bergmännischen Wohnungsbaus ist ein wichtiger Punkt. Die Finanzierung des bergmännischen Wohnungsbaus ist ein wichtiger Punkt. Die Finanzierung des bergmännischen Wohnungsbaus ist ein wichtiger Punkt.

betragen. Diese verhältnismäßig niedrige Bauform wurde nur dadurch möglich, daß infolge der Konzentration durch die Treuhänder eine Typisierung und Normierung des Wohnungsbaues eine beträchtliche Verbilligung des Bauens ermöglichte.

Von großer Wichtigkeit ist endlich die Höhe der Miete. Hierfür sind zunächst die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers maßgebend, wonach bei der Festlegung der Miete die Miet- und Mietwert gleichwertiger Wohnungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1914 und die durch die Gesetzgebung geschaffenen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Demgemäß werden auch für die neuen Siedlungswohnungen die Friedensmieten berechnet, die gegenwärtig nur 20 Prozent ihres Vorkriegsstandes überschreiten dürfen. In der Regel beträgt deshalb die monatliche Miete für eine Wohnung mit 50 bis 55 Quadratmetern Wohnfläche in Kleinstädten 19,20 M., in Mittelstädten 21,60 M. und in Großstädten 24 M. Trotz der fortschrittlichen günstigeren Wohnweise gegenüber den alten Werkwohnungen ist deshalb keine Erhöhung der Mieten notwendig geworden, woraus sich klipp und klar auch der wirtschaftliche Nutzen des gemeinnützigen Siedlungswerkes ergibt. Alles in allem: Der Anfang einer neuen Wohnungsbaupolitik im Bergbau ist sehr verheißungsvoll. Sie ist unter allen Umständen in ihren sozialen Grundzügen zu erhalten und weiter auszubauen und wird daher eine der wichtigsten Aufgaben unserer Arbeit sein und bleiben müssen. J. Triem.

### Aus dem Ruhrgebiet.

#### Ergebnis der Betriebsratswahlen.

Das Gesamtergebnis der Betriebsratswahlen im Ruhrbergbau liegt nun vor. Es umfaßt 192 selbständige Zechen und acht Kokereianlagen. Gegen das Vorjahr hat sich die Zahl der selbständigen Zechen durch Stilllegungen und Zusammenlegungen um elf vermindert. Von den 352 458 wahlberechtigten Belegschaftsmitgliedern haben 296 483, das sind rund 84,1 Proz., ihr Wahlrecht ausgeübt.

Bei der Wahl der Arbeiter haben erhalten:

	Stimmen	Mandate im Betriebsrat	Arbeiteranteil
Freie Gewerkschaften	128 902	967	1110
Christliche Gewerkschaften	77 694	561	609
Gewerksverein Hirsch-Dunder	3 332	9	10
Polnische Berufsvereinigung	294	3	4
Kommunisten	68 824	436	502
Syndikalisten	4 324	26	31
Selbst	8 835	26	41
Sonstige	3 278	4	14

Die Wahlbeteiligung ist gegenüber dem Jahre 1929 um etwa 1,2 Prozent gestiegen, was wohl auf die regere Propaganda, die in diesem Jahre vor allen Dingen von der kommunistischen Partei betrieben wurde, zurückzuführen ist. Die kommunistische Partei hatte im Jahre 1929 bei der Wahl 52 und in diesem Jahre 136 Listen eingereicht. Daß die KPD bei Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage der Bergarbeiter und bei der unheimlichen, niederrückigen Höhe, die besonders gegen die freien Gewerkschaften betrieben wurde, mehr Stimmen als im Jahre vorher auf ihre Listen vereinigte, was sich jeder bewußt, der nicht mit verbundenen Augen durch die Welt geht. Wer vor der Wahl einmal ein kommunistisches Blatt, z. B. das berühmte „Ruhr-Echo“ zur Hand nahm, konnte darin lesen, daß die revolutionäre Opposition sämtliche Betriebe erobern und vor allem Dingen die freien Gewerkschaften herausdrängen würde. Aber es ist anders gekommen, als man es sich gedacht hat. Dem großen kommunistischen „Strategen“ Merker, der dazu berufen war, die Wahlschlacht für die kommunistische Partei zu schlagen, und die Gewerkschaften zu zertrümmern, ist dieses bei aller angewandten Schuftigkeit nicht gelungen. Er selbst ist dabei zu Fall gekommen.

Trotz der wirtschaftlichen Not, in der sich die Bergarbeiter seit Anfang dieses Jahres befinden, hat die verbrecherische kommunistische Parole es nicht vermocht, das Gros der Bergarbeiter bei der Wahl für ihre Liste zu gewinnen. Ueber 70 Prozent der zur Wahl schreitenden Bergarbeiter haben sich für die anerkannten Gewerkschaften entschieden, wovon wiederum über 61 Proz. auf die freien Gewerkschaften entfielen. In Anbetracht alles dessen ist das Resultat der diesjährigen Wahl an der Ruhr für die freien Gewerkschaften den Verhältnissen entsprechend als befriedigend zu bezeichnen.

Die Parole der kommunistischen Partei, überall oppositionelle Listen aufzustellen und die Beschlüsse der Gewerkschaften nicht zu beachten, ist selbst von einem großen Teil kommunistischer Funktionäre nicht befolgt worden. Hierfür hat man auf Zeche Hugo in Buer kommunistische Betriebsräte, die die kommunistischen Parolen ebenfalls nicht durchgeführt hatten, aus der Partei ausgeschlossen. Der Widerstand der kommunistischen Funktionäre gegen die Parteiparole scheint denn doch größer gewesen zu sein, als man es im Anfang geglaubt hatte. Man hat darum nicht überall die Funktionäre, die es ablehnten, eine kommunistische Liste aufzustellen, aus der Partei geworfen, sondern in solchen Fällen der Deffektivität den Schwandel unterbreitet, daß die freien Gewerkschaften keine Listen eingereicht hätten. Das „Ruhr-Echo“ vom 27. März d. J. teilte mit, daß auf Hirsch-Dunder die Reformisten keine Liste eingereicht, sondern für die Liste der christlichen Gewerkschaften gestimmt hätten. In Wirklichkeit liegt die Sache hier so, daß außer einer christlichen Liste, auf die 215 Stimmen entfielen, nur noch die Liste des Bergbauindustriearbeiterverbandes eingereicht und gewählt wurde mit 917 Stimmen. Die kommunistischen Funktionäre

haben es auf Recklinghausen II von vornherein abgelehnt, eine oppositionelle Liste aufzustellen.

Daß die kommunistische Partei und das „Ruhr-Echo“ nur vom Schwindel leben, wird ihnen in einer Erklärung vom kommunistischen Betriebsratsvorsitzenden der Zeche Wolsbank folgendermaßen bescheinigt:

#### „Erklärung.“

In Nr. 74 des „Ruhr-Echo“ vom Freitag, dem 28. März d. J., wird auf der zweiten Seite unter „Wolsbank“ das Resultat der Betriebsratswahlen mitgeteilt; es wird gesagt:

die Opposition . . . 880 Stimmen,  
die Christlichen . . . 445 Stimmen.

Ich erkläre hierzu, daß diese Mitteilung ein aufgelegter Schwindel ist. Die Opposition hat auf der Schachtanlage Wolsbank keine Liste eingereicht, vielmehr hat die Liste des Bergarbeiterverbandes 880 Stimmen erhalten. Die auf dieser Liste gewählten Betriebsräte lehnen es ab, den von der KPD aufgestellten oppositionellen bzw. roten Betriebsräte Listen zuzurechnen zu werden, erklären vielmehr, daß sie sich als Funktionäre des Verbandes betrachten und lediglich nur nach dessen Anweisungen handeln wollen.

Essen, den 4. April 1930.

Ludwig Vogt.

Durch vorstehende Erklärung wird so recht bewiesen, daß selbst prominente kommunistische Funktionäre weit ab von den verbrecherischen kommunistischen Parolen rücken und nichts damit zu tun haben wollen. Wir sind gespannt, wie die kommunistische Partei und auch das „Ruhr-Echo“ sich zu dieser moralischen Züchtigung stellen werden.

Die christlichen Gewerkschaften haben durch den kommunistischen „Spur“ gegen das Vorjahr einen Stimmenzuwachs von annähernd 1700 zu verzeichnen. Sie haben in vielen Fällen versucht, im Trüben zu fischen. So wie die Kage das Maulen nicht lassen kann, so können die christlichen Agitatoren anscheinend auch nicht die M.-Gladbacher Jesuiterei lassen. Sie haben in Versammlungen und in Flugblättern in nicht immer einwandfreier Weise den Kampf gegen die freien Gewerkschaften geführt. Wir werden uns dieses merken und ihnen gelegentlich dafür auf die Finger klopfen.

Das Grubenunternehmertum wird sich den Ausfall der Wahlen anders ausgemalt haben. Ihr Wunsch war der, daß die „rotgelbe unorganisierte Sturmflut“ die Gewerkschaften aus den Betrieben verdrängen würde. Der Boden für ein solches Gelingen war von ihnen vor der Wahl durch das Einlegen der vielen Feierschichten, Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen gut vorbereitet. Die „Bergwerks-Zeitung“ nahm in Nr. 29 vom 4. Februar d. J. in einem Artikel zu den Betriebsratswahlen Stellung und wies dabei darauf hin, daß die Arbeitererschaft aus allgemeiner Verärgerung und aus der großen Enttäuschung heraus, die ihnen die freien Gewerkschaften gebracht haben, bei der Wahl die kommunistische Liste wählen würde. Das Trachten und Sehnen des Unternehmertums ist sich zunächst von den organisierten Gewerkschaften zu befreien, um in den Betrieben wieder nach Belieben schalten und walten zu können. Sie haben wiederholt erklärt, daß die radaumachen, brillenden Kommunisten für sie keine Gefahr bedeuten, sondern daß sie dieselben zur Zeit benötigen, um die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie zu zertrümmern.

Die moderne Arbeitererschaft wird aber dafür Sorge tragen, daß das Trachten der Unternehmer nach dieser Richtung nie mehr Wirklichkeit wird. Die freigewerkschaftliche Idee wird sich trotz aller Hemmnisse von rechts und links durchsetzen, trotz alledem.

### Die neue Zerstückelungstaktik.

#### Die Hampelmänner am Werk.

In Nr. 15 der „Bergbau-Industrie“ haben wir bereits gemeldet, daß ein paar kommunistische Abenteurer in Essen einen neuen Bergarbeiterverband gründeten. Sie scheinen nun nicht genug Dumme gefunden zu haben, die Beiträge zahlen wollen mit denen sie ihr Zerstückelungshandwerk in der Arbeiterbewegung hauptberuflich ausüben könnten. Im diesem Liebesstand abzuhelfen, wurde eine neue Taktik erfunden. Neue Taktiken erfinden können ist übrigens eine der hervorragenden Fähigkeiten, mit denen jeder kommunistische „Führer“ begabt sein muß. Also bewiesen auch die Führeranwärter im neuen kommunistischen Bergarbeiterverband diese ihre Begabung. Sie machten sich ans Erfinden und gaben nun in einer Konferenz, zu der sie den Rest derjenigen, die nie alle werden, eingeladen hatten, Kunde von dem Resultat. Sprecher war Herr Sefflow. Seine Forderung gipfelte darin, daß versucht werden muß, für die neue Organisation Funktionäre zu bekommen, die noch Mitglieder des Verbandes sind. Diese haben erstmalig dafür zu sorgen, daß in allen Bergarbeiterversammlungen Anträge eingebracht werden, die dahin gehen, den Vorstand des Bergbauindustriearbeiterverbandes zu zwingen, die ausgeschlossenen Mitglieder des Bergbauindustriearbeiterverbandes bedingungslos wieder aufzunehmen.

Es soll hierbei eine Frist von etwa 14 Tagen bis 4 Wochen gestellt werden. Der Vorstand des Bergbauindustriearbeiterverbandes würde höchstwahrscheinlich diese Anträge ablehnen und dann soll darauf hingewiesen werden, daß der Vorstand gegen die Einheitsfront der Arbeiter ist. Dann soll die Parole herausgegeben werden: „Heraus aus dem Bergbauindustriearbeiterverband! Hinein in die neue kommunistische Bergarbeiterorganisation!“

Wie uns berichtet wird, sind die Hampelmänner, die an der Strippe dieser kommunistischen Hahndeure hängen, auch schon dabei, nach dieser neuen Parole zu „taktieren“. Unsere Kameraden wissen also jetzt Bescheid, um was es sich handelt, wenn diese „Einheitsfrontprediger“ auftauchen und ihre Anträge stellen. Weist diese willentlose Werkzeuge in der Hand der berufsmäßigen Arbeiterzerstückeliter von euch und brandmarkt ihr schändliches Treiben. Nur in geschlossener Front sind wir stark!

### Bezirk Halle.

#### Die Stillelegungsseuche wütet!

Für den 26. April hatte der Gewerbetag von Sangerhausen eine Verhandlung über die beantragte Stilllegung des Rühricht- und Paul-Schachtes angelegt. In dieser Verhandlung begründete der Generaldirektor Stahl von der Mansfeld AG. noch einmal mündlich die gestellten Anträge und wies darauf hin, daß infolge des plötzlichen Preissturzes auch sofortige Gegenmaßnahmen getroffen werden müßten. Die Mansfeld AG. hätte infolgedessen beantragt, die in der Stillelegungsverhandlung vorgesehene Sperrfrist aufzuheben. Es handle sich hier um ein unvorhergesehenes Ereignis, so daß die Regierung in diesem Falle dem Antrag der Mansfeld AG. stattgeben müsse.

Von Gewerkschaftsvertretern wurde dieser Standpunkt bekämpft. Sie verlangten, daß der geringe Schutz, den die Arbeiter durch die Verordnung noch besäßen, ihnen auch gewährt werden müsse. Insbesondere konnten die Gewerkschaften ein plötzliches Ereignis nicht als vorliegend ansehen, da von den Wirtschaftszeitungen schon längere Zeit von einem Rückschlag der Kupferpreise berichtet wurde. Die Gewerkschaften verlangten deshalb von der Regierung, daß die vierwöchige Sperrfrist unbedingt eingehalten werden müsse. Von den Gewerkschaftsvertretern wurde noch darauf hingewiesen, daß durch die vorgenommene Kündigung ganze Bergarbeiterdörfer im Mansfelder Bezirk zur Arbeitslosigkeit verdammt wären. Man hat sich bei den Kündigungen auch nicht nach den sozialen Verhältnissen der einzelnen Arbeiter gerichtet, sondern einfach allen weit von der Arbeitsstelle entfernt wohnenden Arbeitern gekündigt.

In den weiteren Verhandlungen beantragte dann die Mansfeld AG., die Sperrfrist auf zehn Tage herabzusetzen, wenn man ihrem ersten Antrag nicht entsprechen zu können glaube. Die Gewerkschaftsvertreter bekämpften auch diese Forderung und verlangten nach wie vor, daß die in der Verordnung vorgesehene Sperrfrist von vier Wochen eingehalten werden müsse.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge liegt nunmehr bei der Regierung. Wir sprechen die Erwartung aus, daß die Regierung im vorliegenden Falle unbedingt im Sinne der Verordnung den Arbeitern den Schutz gewährt, auf den sie einen rechtlichen Anspruch haben.

### Deutsch-Oberschlesien.

#### Die KPD. will nur die Gewerkschaften zer schlagen.

#### Erklärung.

Ich, Unterzeichneter, weiß, daß ich als Verbandsmitglied gegen das Verbandsstatut verstoßen habe, indem ich mich auf einer gegnerischen Vorschlagsliste als Betriebsrat habe wählen lassen. Auf Verlangen der KPD. wurde ich Spitzenkandidat der Oppositionsliste. Dazu habe ich mich nur verleiten lassen, weil ich bisher der Ansicht war, daß dadurch der Arbeiterschaft gedient sei. Jetzt habe ich leider festgestellt müssen, daß das Vorgehen der KPD. nur die Zerstückelung der freien Gewerkschaften bezweckt. Da ich zu der Überzeugung gekommen bin, daß die Verolten der KPD. sich nur schädigend für die Arbeiterschaft auswirken müssen, kann ich eine derartige Zerstückelungsarbeit nicht mehr mitmachen. Deshalb bedauere ich meine eigene Haltung bei der Betriebsratswahl sehr. Die Wählbarkeit der KPD. in Gewerkschaftsangelegenheiten verurteile ich ganz entschieden.

Ich verpflichte mich, künftig nie mehr zu ähnlichen Handlungen, die nur verbandsschädigend sind, herzugeben. Stets werde ich die Verbandsstatuten und Verbandsbeschlüsse beachten und entsprechend den Anweisungen unseres Verbandes tätig sein. Gleiwitz, den 15. April 1930. Johann Kauer.

### UNSERE TOTEN

Zahlstelle Freienbrunn. Am 15. April starb nach kurzer Krankheit unser Jubilar Ernst Behle im Alter von 60 Jahren. Er galt bis zu seinem Tode als Funktionär, war er doch ständig bereit, für die Stärkung des Verbandes einzutreten. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren!

Zahlstelle Rahm. Am 20. April starb unser Kamerad Heinrich Leitmann. Er gehörte seit dem 1. Mai 1898 dem Verbands an und war stets ein eifriger Mitkämpfer unserer Bewegung. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren!

### Verbandsnachrichten

#### Betr. Wahl zur Generalversammlung.

Infolge vorgekommener Unregelmäßigkeiten wurde die am 6. April d. J. getätigte Wahl, gemäß Ziffer XVI. der Wahlordnung, in folgenden Zahlstellen ungültig erklärt:

- Zahlstelle Bochum 4, (Wahlabteilung 17),
- Zahlstelle Stiepel I und II (Wahlabteilung 21),
- Zahlstelle Brauck (Wahlabteilung 24),
- Zahlstelle Büttlingen (Wahlabteilung 123),
- Zahlstelle Oberbergbach (Wahlabteilung 132).

Der Vorstand ordnet für diese Zahlstellen eine Neuwahl an, die am Sonntag, dem 18. Mai d. J. stattfinden muß.

Folgende Kameraden wurden wieder in den Verband aufgenommen: 1. Johann Kauer, Gleiwitz, 2. Gustav Goldner, Wehofen. Der Ausschluß gegen den Kameraden Michael Langinger aus Schüren wurde zurückgenommen.

#### Bücherevision.

Daten. Vom 14. bis 30. Mai Bücher bereithalten.

Die von mir gegen die Gebrüder Blaumeiser, Altenwald, gemachte Aussage nehme ich hiermit als unmaßgebend zurück. Franz Adrian, Altenwald.

## Die 19. Beitragswoche

läuft vom 4. bis zum 10. Mai 1930

Die Kameraden wollen um pünktliche Zahlung des fälligen Beitrags besorgt sein!

**100 000** da Kinder tragen echte Kieler Matrosen-Anzüge und Mäntel

Verlangen Sie sofort Gratis-Muster und Preisliste. Alter u. Körpergröße, Anzahl oder Maßangaben. 2-1 monatl. Katalogzahl, ohne Anzahl. Marine-Offiziers-Züge u. Jugendkinder (Licht, Luft u. leicht, farbige Stoffe für Anzüge, Kostüme, Mäntel, etc.). Origin. Marine-Taschentücher u. -Hosen, ungewaschen, (Körpergröße, Brust u. Weite, Schritt, angeb.). Sweater, blaue Hemden, Velours, Parade u. Arbeitszeug, Offiziers- und Klubmützen, etc.

**Marineversandhaus Bernhard Preller, Kiel 38.**

Liste frei!

**Kastenwagen**  
Untergestell pr. Esche, 100 cm lang, 4-5 Zentner Tragkraft, 25 Mark franko.

**Jos. Abel, Borsch-Geisa (Thür.)**

**Futterale**  
für Mitgliedsbücher  
Preis 20 Pfg.

**G. Sandmann & Co., Bochum.**  
Bismarckstr. 35-32

**Nähmaschinen**  
Nähmaschine 12  
Nähmaschine 70  
Nähmaschine 9  
Büfner-Kassel

**Arcona-Räder**  
neueste Modelle mit Ballonbereifung, Zubehörteile, Geschenke u. Wirtschaftartikel, zu niedrigen Kundenpreisen.

**2 Millionen**  
Katalog  
350 Seit 6500 gr. u. fr. stark m. 177.

**Ernst Machnow, Berlin 177.**  
Wilmersdorferstr. 15, Größtes Fahrradhaus Deutschlands

### BETTEN

federsticht, echt rot gestr. Bettkörper mit 17 Pfund zartweiche Federfüllung, gr. 1 1/2 schallf. Oberbett, Unterbett u. Kissen, zusammen 27,50. Abgabe mit prima Federfüllung 47,50, dasselbe echt rot Daunenecken, per prima Ia. Ausfertigung 59,50. Bettfedern billigst. Muster, Preisliste gratis. Causende Kunden, Nachbestellungen, Dankeschreiben, Nichtgefallend Umtausch oder Geld zurück. Bettentwurf Franzrone, Raffel 39 - Postfach 80.

### Konkurrenzlos m. Garantieschein f. 2 Jahre

**Eine Taschenuhr nur M. 2,90**

Rt. 3 Herren-Uhr-Uhrermid M. 2,90  
Rt. 4 verstellb. m. Goldr. Schmal. 3,80  
Rt. 5 schön verstellb. fl. sch. Form. 4,80  
Rt. 6 Sprungdeckeruhr, bergsch.  
Rt. 7 Defektion, gutes Werk. 8,50  
Rt. 8 Armbanduhr la. edelst. 5,50  
Rt. 81 Dam.-Uhr. Uhr. berg. 7,-  
Rt. 82 kleine 21. U. 30. Doppelreihe, v. bergsch. 2,50  
Rt. 83 Uhr. M. 1,20, Kapitel M. 4,25  
Jahresumtrieb ca. 15.000 Uhr nach allen Banden der Welt

Jede Uhr hat ein 33-36 monatiges genau reguliertes Werk. Verloren gegen Nachnahme. 2,-  
Jahresumtrieb ca. 15.000 Uhr nach allen Banden der Welt. Verloren gegen Nachnahme. 2,-

**EISU- Stahl- u. Holz- Kinderbetten, Chaiselong, an jeden Teilzahlig. Katalog frei.**  
**Betten** Schlafzimmer- u. Stuhlbetten. Eisen- u. Holz- Betten. Katalog frei.

### Sie müssen Briefe schreiben, die Eindruck machen

Bestellen Sie meinen großen allgemeinen Briefsteller für Geschäfts- und Privatgebrauch, mit Wörterbuch, Rechtschreibung u. Interpunktionslehre. — Hunderte von Musterbriefen und Antworten. Erfolgreiche Verkaufsbriefe, deutliche Mahnungen, aller Art Briefe des Geschäfts-Verkehrs, auffallende Bewerbungsschreiben, Reklamationen, Eingaben, Gesuche an Behörden, private Einladungen, Glückwünsche, freundliche Mitteilungen, Anbahnung von näherer Bekanntschaft, Liebesbriefe, Vereins-Angelegenheiten, Gerichtliches Mahn-Verfahren ohne Rechtsanwalt, Verträge, Klagen, Antworten auf Gerichtssachen, selbst verfaßt, ohne Kosten. Anleitung, wo Punkt, Komma und andere Zeichen zu setzen sind. Nur das richtig gewählte Wort bringt Erfolg und Nutzen.

Beide Teile zusammen 4 Mark portofrei.

**Buchversand Gutenberg, Dresden-St. 590.**

